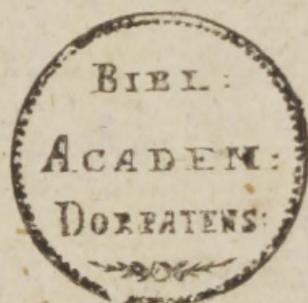


Provinzialblätter

an das

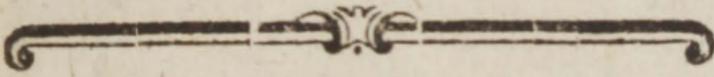
lies- und ehstländische

P u b l i k u m.



Erster Heft.

1 7 8 6.



I n h a l t.

1. Ueber die Rechte der Landsäßen in
Liefland : : S. 1
 2. Ein Stück aus der alten Kirchens:
Verfassung in Liefland. 30
 3. Zuverlässiges Mittel, den Werth
der Güter in Lief- und Ehstland
zu erhöhen, und ohne klingende
Münze viel baares Geld zu
schaffen. : : 50
 4. Eine Auflage, die man sich selbst
macht, und noch dazu fröhlich läs-
chelt. : : 95
 5. Die Stimme der Armuth, 101
 6. An die Leser. : 107
-



I.

Ueber die Rechte der Landsäßen
in Liefland.

Der liefländische Adel theilt sich, in seinen verschiedenen Vorrechten, in Ritter und Landschaft, d. i. in Edelleuten, die zu einem Korps vereint, in einer Matrikel, als wirkliche Edle verzeichnet stehen; und in Landsäßen, oder eigentlich genannt, in Güter-Besitzer, sie mögen nun adelich oder unadelich seyn.

Beide Theile werden von dem General-Gouverneur bey Strafe aufgefordert, zu den gewöhnlichen Landtagen in Riga zu erscheinen; und dort besorgen Beyde die Angelegenheiten des Landes; doch mit einigem Unterschiede: die Ritterschaft machet einen ordentlichen Staat aus, der den Landmarschall zum Sprecher hat, und durch einen, aus seinen Mitgliedern förm-

lich bestätigten, Sekretär das Protokoll, ganz abgesondert von den Landsassen, führen läßt; da hingegen die Landsassen sich ihren eigenen Vorsteher, welcher das Haupt der Landsassen genannt wird, wählen, und zu einer besondern Stunde, entfernt von dem andern Adel, auf dem Ritterhause deliberiren.

Indeß ist das gemeinschaftliche Interesse dennoch zu schwach, alle Zwistigkeiten zu heben. Gewöhnlich glaubt die Ritterschaft einen Vorzug vor den Landsassen zu haben; wähnt, sie in dem Besiz ihrer Güter, durch das Näherrecht beengen zu dürfen, oder gar, wenn es möglich wäre, sie von den Richter-Ämtern und allen Landes-Chargen zu verdrängen. Denn urkundenmäßig meint die Ritterschaft diese Rechte zu besitzen, und hofit sie aus Dokumenten zu beweisen.

Wie zuverlässig dieses Recht, der Ritter- und Landschaft zur Seite stehet, werde ich in gedrängter Kürze aus der Geschichte des Adels in Liefland beweisen; und daher ganz natürlich, bey der ersten Entdeckung dieses Landes anfangen.

Weder scheint bey den Liven ein wirklicher Adelstand, in dem Sinn, in welchem wir ihn nehmen, gewesen zu seyn; noch haben die ersten Kreuz-Ritter, die sich dieses Landes bemächtigten, die vornehmsten Personen der Liven, unter sich aufgenommen; sondern sie nahmen Land und Leute, und errichteten, nach der Denkart damahliger Zeit, unter sich ein wahres Feudal-System.

Diese fehlerhafte Verbindung konnte der entstandenen Republik unmöglich eine sichere Dauer geben. Dieß sah sehr bald der kluge Bischof Albert, und sann auf Mittel, eine stehende Armee zu haben. Daher stiftete er unter päpstlicher Bestätigung im Jahr 1204 den Orden der Schwerdt-Brüder. In diesem Orden wurden ohne Unterschied, Edle und Unedle der Geburth nach (oder eigentlicher Unadeliche) aufgenommen. *) Dieß waren die ersten, die mit Mannes Treue fochten, und ihr Blut zur Bekehrung der Ungläubigen hingaben. Nicht Edelleute allein, sondern auch gute, ehrliche, biedere

*) S. Kelch Chronik S. 54.

re Bürger waren es. Und diese alle, mit-
hin auch Bürger, waren der Belohnungen
ihrer Siege fähig, und erhielten Land
und Leute.

Doch auch dieser Verein, hatte durch
seine innere Schwäche keinen langen Be-
stand; sondern der ganze Orden wurde auf-
gehoben, und im Jahr 1230. dem deut-
schen Orden einverleibt. Dahero sind
alle Prærogative des liefländischen Adels,
nichts anders als Ordens-Bruder-
Recht; und die Vorzüge, und Rechte
des ganzen Adels, deduciren sich am sicher-
sten, aus der Verfassung des deutschen Or-
dens, und aus heermeisterlichen und erz-
bischöflichen Privilegien, wo die Beherr-
scher späterer Zeiten, nicht durch andere
Gesetze, neue Anordnungen gemacht haben.

Aber nach den Regeln des Deutschen
Ordens war es keinesweges ausdrücklich
vorgeschrieben, daß bloß Edelleute in dem
Orden aufgenommen werden mußten. *)
Hieran konnte man bey der Entstehung des
Ordens, nicht einmal denken. Denn die
ersten

*) S. Hartknoch alt und neues Preussen
S. 261.

ersten Stifter desselben, waren gute, fromme Leute, die das Marien-Hospital in Jerusalem, den deutschen Pilgrimmern zu Gute, bedienten, die aber nachgehends erst, da Saladin Jerusalem eroberte, durch den Zufluß verschiedener Lübecker und Bremer, die Stiftung des Ordens veranlaßten. Freylich sahe man, nach dem Sinn der damaligen Zeit, sehr gerne auf den Adel; aber Siegefried von Feichtwangen, Hochmeister des deutschen Ordens, nahm biedre, ehrliche Männer vom Bürgerstande zu Brüdern an. *)

Ohnedem fand der deutsche Orden schon, wie ich eben gezeigt habe, in den Schwerdt-Brüdern, Bürgerliche und Adelige, und man hat bey seiner Einverleibung keinen Unterschied gemacht; sondern vollständig den ganzen Orden aufgenommen. Die Mitglieder des deutschen Ordens wurden also nun, noch mehr als vorher, mit Bürgerlichen vermischt, welche vermöge ihrer Regel, mit den Adeltichen gleiches Recht

A 3

gentle-

*) S. Hartknoch alt und neues Preussen S. 261. und auch Dusburg in prologom. chron. prufs.

genießen mußten. Denn den Adel selbst ertheilen, war nur ein Prærogativ des Monarchen, welches nie dem Hochmeister zu Theil geworden ist.

Ueberhaupt unterschieden sich die Brüder des deutschen Ordens in Ritter und in Priester: jene kriegten, und diese lehrten und beteten; dann gehörten dazu geheirathete und ungeheirathete Layen, welche aber nicht das Ordenszeichen, das Kreuz tragen durften: daher der Unterschied in der Ordens-Regel zwischen Priester-Brüdern, Pfaffen, die nicht Priester sind, und Layen; endlich rechneten sich zu ihnen novitii, die ganz weltliche Kleider trugen. *)

So waren also die ersten Eroberer von Liefland, nicht bloß Männer, welche Abnen zählen konnten, sondern ganz gemischt:

1. wirkliche Edelleute
2. Geistliche
3. Personen vom Bürgerstande.

Dahero ist es ganz diplomatisch unrichtig, wenn der liefländische Adel wähnt, daß
er

*) S. Ordens-Regel No. 22 sq. und auch Hartknochs alt und neues Preussen. S. 261.

er allein, sein Blut zur Eroberung dieses Landes geopfert habe. Der größte Theil kann sicher nicht sein Stammregister so weit hinauf führen; und könnte er es auch, so würde vielleicht bey dem Orden selbst zuweilen mancher Zweifel entstehen. Unläugbar hat der Adel sehr viel gethan, aber er that es in Gesellschaft und mit Hülfe der Biederleute aus dem Bürgerstande.

Indeß waren die Ordens-Ritter Deutsche, welche nach damahligem Brauch, steif auf die Vorzüge des Adels sahen, und welche auch wirklich sehr oft in ihren Unterschriften, den Adel von den Bürgerlichen zu unterscheiden pflegten; aber alle zusammen, Adelige und Bürgerliche, besaßen nach der Milde des Papstes und der hiesigen Bischöffe, Land und Leute. Denn verbrüderet zu einem Zweck, hatten sie alle ein gleiches Recht zu erobern, und sich zu vertheidigen; und ein jeder, der ein Stückchen Land besaß, hatte, wenn ich die Sprache unserer Zeiten reden darf, Adeliges Recht. Nicht die Geburth, sondern das Guth, es mochte nun Erb- oder Pfandguth seyn, gab den Vorzug und alle Rechte des Adels. Dieß ist ganz der

Geist der damaligen Zeiten, und in dem Sinn des Feudal-Systems, welches durch Europa gang und gäbe worden war.

Diese Wahrheit wird ohne Zweifel sehr vielen auffallend, und vielleicht als eigenmächtig von mir erdacht zu seyn scheinen; dieserwegen halte ich es für eine Pflicht, meinen Satz, aus den eigenen ländischen Privilegien zu beweisen.

Des Erzbischof Tomas Privilegium von 1533. gegeben zu Kokenhusen, am Donnerstage nach Martini, ist allen Beherrschern dieses Landes vorgezeigt, und von hoher Hand, als eine Grundveste ländischer Rechte mit bestätigt worden; eben dieses Privilegium sagt wörtlich also:

„Mit denen, de in keinem Stande
 „der Berechtigkeith nicht sitten, oder ihr
 „Jahr mit ihren Husfrumen, in den Gü-
 „tern nicht hebben, hebben Höwe und Gü-
 „ter für ihr Geld, schal man ydt fort mehr
 „so holden, de schölen nicht myn, also de
 „Erfherren, in des Stichtes Beste gebrau-
 „cket werden, derwillen se im Stifte woh-
 „nen, und de Güter besitten, Bysitters
 „und Ordenslüde sind, und in Krieges-
 „leuf-

„leuften eigener Person mit dienen, und von
 „unser achtbaren Ridderſchop keinerley
 „Wiese, macht hebben sich abtsondern,
 „sondern by Verlust ihres uthgelegten Gel-
 „des, oder ihre Jahren, so se in den Güt-
 „tern hebben, dafür schölen se aller Ge-
 „rechtigkeit der Achtbaren Ridder-
 „schop, derwilen Se im Stifte, mit-
 „geneten.“

Aus diesem erzbischöflichen Gesetze folgt ganz deutlich

1) Daß die Ritterschaft des Stiftes, persönlich diene, aber keinesweges allein die Güter im Lande besaß; sondern die, de in keinem Stande der Gerechtigkeit nicht sitten, d. i., welche entweder keine Mannlehnsgüter besaßen, oder auch nicht in Sylvesters Gnadenbrief eingeschlossen, also wirklich Bürgerliche in dem eigentlichen Verstande waren — hebben Höwe und Güter für ihr Geld. Denn daß dieß der wahre Sinn des Privilegiums sey, zeigt offenbar der Nachsatz der angeführten Worte. Nur Bürgerlichen konnte der Erzbischof gleiches Recht mit den Adelichen geben; oder hätte er Adelige gemeint, so würde er mit den

Worten „dafür schölen se aller Gerech-
 tigkeit der achtbaren Ridderschop mit
 geneten, feyerlichen Unsinn gesagt haben.

2) Dieser Besiz galt nicht bloß von
 wirklich gekauften und angeerbten Gütern,
 sondern auch von Pfand-Gütern. Denn
 es heißt ausdrücklich bey Verlust ihres
 uthgelegten Geldes, oder ihre Jahre,
 so se in den Gütern hebbem — Was
 ist dieß wohl anders, als Pfand- oder
 Erbzinspacht.

3) Der Satz, daß diese Guthsbesiz-
 zer nicht myn also de Ersherrn in des
 Stichtes Beste gebrucket werden, zeigt
 durch seinen Nachsaz; und von unser acht-
 baren Ridderschop keinerley Weise
 Macht hebbem sich abtsondern, daß
 die obengenannten Guthsbesizzer, Bürger-
 liche waren, und nur diejenigen, welche
 angeerbte Güter hatten, sich zu der Rit-
 terschaft zählten. Ob diese allezeit würk-
 lich adeliche Familien waren, das kann ich
 nicht entscheiden. Aber aus alle dem folgt

4) Der Hauptsatz, daß alle, welche
 Güter besaßen, und Erb- oder Pfand-
 herren waren, sich zu der Ritterschafft
 rechnen mußten, und daß sie eben da-
 her,

her, weil sie Güter besaßen, ein gleiches Recht genießen sollten. So bald Jemand im Lande ansäßig wurde, so sollte er sich keinesweges absondern, sondern alle die Lasten tragen, die der persönliche Dienst des Adels erforderte, und das bey Verlust seines ausgelegten Geldes. Aber auch dafür, weil der Guths-Besitzer sein Leben wagte, schölen se, sagt das Privilegium, aller Gerechtigkeit der achtbaren Ridderschop, derwilen se im Stichte — (also keiner wurde wegen seines Guthes, das er besaß, nobilitirt; aber ihm wurden alle Rechte des Adels gegeben, und er selbst zur Ritterschaft gerechnet, jedoch nur so lange, als der Besitz des Guthes währete) — mitgeneten.

Unstreitig machte die kriegerische Zeit ein solches Gesez nothwendig, und der Erzbischof Tomas handelte als ein verständiger Patriot, wenn er die Vorurtheile des Stolzes verachtete, und die Ehre, mit dem personellen Interesse so geschickt zur Vertheidigung zu nuzzen wußte.

Eben dieses angeführte Privilegium erklärt vielleicht auf einmal, wenn ich eine Muthmaßung wagen darf, den Rahmen Rit-

Ritter und Mannschaft, der in den frühern und spätern Diplomen des liefländischen Adels vorkommt. Die wirklich adelich gebornen oder Erbsaßen und Ordens-Ritter, unterschieden sich wahrscheinlich durch den Rahmen Ritter, von den andern temporellen, und unadelichen Guts-Besitzern, welche Mannschaft oder Landschaft hießen. Denn schon Bischof Sylvester bedient sich im Jahr 1457. dieser Ausdrücke, als ganz gewohnter Wörter. Er sagt in seinem Gnaden-Briefe sogleich im Anfange:

Unse leewen getreuen Ridder-
schop und Mannschop.

Und unter dieser Gnade werden mit begriffen: die Domherren, allen Clerken und Preskerschop d. i. Geistliche und Priester-schaft. Dann heißt es weiter: „andere Geist-
„like un begawene Lude beyder Konne,
das heißt andere geistlichen Standes bey-
derley Geschlechts ꝛ. E. Mönche und Non-
nen — „sollen in dieser Begnadunge
„nicht syn beflaten, und desülvigen
„Geistlicken, de so erwen werden, de
„sollen uns, unsern Nakomeschop alle
„Pflicht und Deenst, dorch sich edder
„ande-

„andere, alse ehn dat theemen wert
 „schuldig sin tho doende unde plegen.“

Herr von Ceumern übersetzt in seinem
 Theatridion liuonicum dieses Wort Mann-
 schop einmal durch Mannschaft, und
 nachgehends immer durch Landschaft,
 und Sylvesters Gnaden-Brief giebt wört-
 lich, den Geistlichen, die von jeher größ-
 tentheils bürgerlichen Standes gewesen
 sind, adeliches Recht. Sie können Gü-
 ter besitzen, und als Lehne inne haben,
 wie die Ritterschaft.

Eben daher mag wohl der Unterschied
 gekommen seyn, der sich als ganz gebräuch-
 lich in der Vollmacht der Ritter- und
 Landschaft an ihre Abgesandten, an
 die Königl. Majestät von Pohlen vom
 Jahr 1561. auszeichnet. Der Adel nem-
 lich unterzeichnet sich dort wegen des ge-
 meinen Adels und der Ritterschaft, wel-
 che nach der Unterschrift gleichsam bestäti-
 gend sich also endet:

„Und ich Herr Thies von der Res-
 „cke, neben andern meines Ordens
 „verwandten Versohnen, haben be-
 „ständigst, diese des gemeinen Adels
 „Vollmacht mit approbiret.“

Ich

Ich begreife freylich, daß dieser Grund nichts Entscheidendes vor sich haben kann; aber auch das schwächste Licht, hebt die Farbe, und der kleinste Beytrag macht die Wahrheit gewisser. So viel schließe ich doch wenigstens aus dieser Vollmacht:

1. Der gemeine Adel unterschied sich von den Rittern, ungefehr so wie igt Landsassen und immatrikulirte Edelleute, das zeigt die Unterschrift und die Approbation des Ordens.

2. Beyde hatten eine gemeinschaftliche Sache; beyde deliberirten zu einem Zweck; Beyde, der gemeine Adel und die Ritterschaft, unterschrieben *acta publica* gemeinschaftlich. Denn ein Theil allein konnte nichts gültig machen. Dieß liegt bey einem der wichtigsten Begebenheiten in der liefländischen Geschichte offenbar zu Tage.

3. Der Adel bestand nicht bloß aus gebornen Edelleuten, sondern auch aus Unadelichen. Herr von Ceumern, der die in Liefland blühenden und ausgestorbenen adelichen Familien in seinem *Theatridion liuonicum* hat abdrucken lassen, nennt weder unter der Zahl der ausgestorbenen, noch im Jahr 1690. blühenden adelichen Familien, die Nahmen Hane oder Schmöling,

ling, die doch auch diese Vollmacht mit unterschrieben haben. Natürlich wohl, weil sie nicht adelich waren, sondern zu den Gutsbesitzern gehörten.

Die gesetzmäßige Gewohnheit, hatte hierin so wenig einen Widerspruch rege gemacht, daß der Adel in Liefland ganz und gar kein Bedenken trug, in der Bestätigung am 28. Jenner 1561. diese Worte anzunehmen:

„Es sollen aber solche Richter durch
 „allgemeine des Ritterlichen Ordens; das
 „ist beides der Gliedmaßen des deutschen
 „Ordens, sowohl auch des liefländischen
 „Adels einhellige Stimme erwählet wer-
 „den, und solches aus keinem andern als
 „einländischen und bestzlichen Einwohnern
 „derselbigen Landschaft, als nemlich aus
 „den Vasallen und Lehnteuten, derer vom
 „Adel und Bürgern.“ *)

Wie

*) Das Original des angeführten Diploms lautet also: *judices — — elegendos communibus Equestris ordinis, hoc est, tam ipsorum membrorum Teutonici Ordinis, quam nobilitatis liuonicae suffragiis; idque non ex aliis, quam indigenis, et bene possessionatis illius provinciae incolis, nempe ex nobilibus, Vasallis et civitatum Senatoribus.*

Wie genau ist hier Ritter-Orden, und Adel vom Adel unterschieden. Wem sollte es daher nicht auffallend seyn, wenn bey der freyen Wahl des Adels die simplen Worte stehen, „und aus keinen andern „als einländischen und besizlichen Ein- „wohnern derselben Landschaft, als „nehmlich aus den Vasallen und Lehn- „leuten, derer vom Adel? „ Diese Vasal- len können nach Lehnsrecht nichts anders als Pfandhalter und Pächter, mithin Guts-Besizzer, oder wie wir izt sagen, Landsassen seyn. Daher heißt es auch in dem Privilegium des Königs Sigismunds mit klaren Worten im Vten Punkt: ut so- lis indigenis et bene possessionatis dignitatis officia — conferre dignetur. d. i. „Daß „Ihre Majestät die Dignitäten, Aem- „ter und Hauptmannschaften, nur „allein den Einheimischen und Wohl- „besizlichen im Lande zulegen.“

Hier ist keine besondere Rede vom Adel allein, sondern nur von dem eigentlichen Guts-Besizzer. Denn es war damahls Gesez und Gewohnheit, daß jedes Stük- chen Land, das man besaß, seinem Herrn, auch die vollen Rechte des Adels gab.

Doch

Doch mehr denn zu deutlich bestätigt die Wahrheit dieser Sache, die Vereinigungs = Akte, die mit Liefland im Jahr 1566. am 26. Decembr. geschlossen, und auf dem öffentlichen Reichstage in Grodno von dem anwesenden litthauischen Adel unterschrieben, und von Sigismundus Augustus bestätigt wurde. Hier heißt es in dem 8. Punkt mit den eigenen Worten also:

„Demnach nun auch jedermänniglichen
 „gänzlich kund und wissend, wie der alte
 „geistliche Standt, sowohl im Erzstift,
 „als der übrigen Provinz Liefland, so dem
 „Orden vorhin unterthan gewesen, gehoben,
 „und in einen weltlichen Standt verkehret sey, wird billig und recht erachtet,
 „daß die Einsassen der Provinz Liefland,
 „sie seyn adelichen Standes, oder anderer
 „Dignität, Würden und Condition unter einander eine Verfassung
 „zu deren Landes = Gesezzen und brüderlichen
 „Vereinigung aufrichten, dahin ein Jeder sein
 „Abschen haben könne und möge, damit gleich,
 „wie sie izo und hinführo einerley Herrschaft
 „unterthan seyn, und bleiben werden, sie auch
 „einerley Freyheiten und Rechten nachleben, und
 „daran

„daran sich halten mögen, und bey solcher
 „Vereinigung keiner vor den andern
 „einigen Vorzuges, Priorität, und
 „Präeminenz sich annahme oder Gebrauche,
 „außer derjenigen, so seiner von Ihro Kö-
 „niglichen Majestät ihm anizo oder ins-
 „künftig conferirten Charge, und Ehren-
 „stände gemäß sey. Vorbehallich dennoch
 „eines und andern personal und spezial
 „Privilegien, Begnadigungen und Frey-
 „heiten.“ *)

Offen-

*) Die oben angeführten Worte des Textes sind nach Ceumern in seinem Theatrid. Liv. S. 112. wo die Grundsprache also lautet: Cum etiam sublatum veterem ecclesiasticum statum tam in Archidiaecesi, quam in reliqua provincia Livoniae ordini prius subjecta et in secularem mutatum prorsus esse constet, aequum ac justum esse ducunt, ut inter se incolae siue sint de nobili stemmate, siue alia dignitate vel conditione praediti, aliquam patriarum legum constitutionem, et fraternitatis compositionem faciant, ad quam quisque respicere debeat, aut possit, vt, sicuti nunc et imposterum uno eodem utuntur, utenturque dominio, iisdem libertatibus, iisdemque legibus vivant et teneantur, utque in ea conjunctione nullus pra alio sibi

usur-

Offenbar folgt aus diesem vorzüglichem Privilegio des Herzogthums Liefland, daß der Adel vermöge seiner Geburth kein besonderes Recht für jeden andern Besizer eines Landguthes haben kann. Es wäre ganz gegen die Geschichte dieses Landes, dieß zu behaupten, und ist diplomatisch unrichtig es beweisen zu wollen. Vielleicht würde man die letzten Worte, „vorbehaltenlich dennoch eines und andern personal und spezial Privilegien, Begnadigungen und Freyheiten, — zum Besten des Adelstandes auslegen; aber dann wäre es wieder ganz gegen die Denkart der damahligen Zeit. Denn in eben der Zeit, da Liefland an Pohlen überging, war unter den Bedingungen, welche die Ritterschaft sich ausbat, und auch durch das Diploma Radzivilianum i. J. 1561. erhielt, „daß die Ritterschaft die geistlichen Aemter verwalten,“ also Pastorate erhalten könnte. Es heißt

B 2 in

usurpet prioritatem aut praeeminentiam, praeterquam eam, quae in dignitatibus atque honoribus per gradus a sua majestate collata est, atque conferetur, salvis tamen Privilegiis, beneficiis et libertatibus personalibus et singulorum.

ein der eben angeführten Urkunde: et ut nobiles hujus provinciae ad dignitates ecclesiasticas idonee administrandas prae aliis promoveantur, tum ad administrandas arces et officia deputentur et ordinentur d. i. Daß der Adel dieser Provinz die geistlichen Würden zu verwalten, vor andern befördert werden möchte, und auch Schlösser und Aemter zu verwalten, erkohren und verordnet würde. Wie verschieden von der Denkart neuerer Zeit! und wie wahr, daß damals keine besondere Adels-Prærogative in dem Sinn galten, wie man sie ikund nimmt!

Es kann seyn, daß mancher Bertheidiger seines Eigendünkels, wenn er der lateinischen Sprache nicht mächtig ist, das Wort verwalten, dahin deute, daß der Adel nur darauf sehen möge, daß die geistlichen Aemter gut besetzt werden möchten; er wäre nur Aufseher, Beweser der Ordnung, den seine adeliche Geburt von diesem Dienst befrente, welchen er den Bürgerlichen zu Theil werden läßt. Ganz wohl, ich gebe freudig nach, wenn man es so haben will; aber dann bedaure ich, daß die
Folge

und gab dadurch vielleicht Gelegenheit zu einer liefländischen Ritterbank.

Wahrscheinlich möchte hier wohl die erste Scheidung zwischen der Ritterschaft und den Landsäßen entstanden seyn, und dieß die erste Epoche genannt werden können, daß Liefland ein Korps des Adels hatte. Schade, daß in dem Jahre 1605. das ganze Ritterschafts-Archiv in Kirchholm verlohren ging. Diese Akten könnten diplomatisch beweisen, was ich hier vorgetragen habe.

Aber auch nach dieser Zeit kann der besondere Vorzug des Adels, vor den übrigen Güter-Besitzern, noch nicht sicher bestimmt worden seyn, denn nach 50 Jahren, (im Jahr 1650) fand die Königin Christina für gut, wegen der Unordnung, wie sie sich ausdrückte, wieder eine Ritterbank zu errichten. *)

Der Name Landsäßen ist, in der Bedeutung, wie er izt genommen wird, weder in jener Zeit gewöhnlich gewesen, noch kommt er in den folgenden Zeiten also vor.

B 4

Wäh-

*) S. Königl. Manst. Nädige Resolution, Stockholm d. 14. Nov. 1650.

Während der schwedischen Regierung heißt die Ritterschaft fast in allen Mandaten Ridderchap och Adelen, das heißt Ritterschaft und Adel, und gilt eben so, wie in den alten Diplomen Ritter- und Mannschaft.

In der ersten Zeit der schwedischen Regierung galt gar kein Vorzug des immatriculirten Adels; sondern schwedische Edelleute besaßen vermöge Resolutionen vom Jahr 1643 und 1648. Aemter, Dignitäten und Güter, *) und aus einem Receß der liefländischen Ritterschaft, auf einem Landtage in Wenden am 15. October 1643, erhellet deutlich, daß nicht nur Erbherrn, und Pfandhalter, sondern auch Arrendatores, (ob immer adeliche, das macht die Folge zweifelhaft) auf dem Ritterhause erschienen, und so gut wie der immatriculirte Adel mit votirten. Denn es heißt in dem Extrakt, der in den Collectan. liu. S. 206. steht, wörtlich also:

„Darauf dann die Ritterschaft, vermöge Königlich Resolution Art. 1. zur Election der Herrn Land-Räthe geschritten,

*) S. Collectanea liuonica S. 201.

„ten, und sich zuförderst vereinigte, daß
 „zum Votiren keine Haupt-Amtleute oder
 „Arrhendatores, wie auch nicht zugleich
 „Vater und Sohn admittiret werden könn-
 „ten.“

Hieraus ist doch wohl mehr denn zu
 sichtbar, daß eine Edle Ritterschaft von
 dem Anfange ihrer Landtage und Mann-
 tage an, nur den Guts-Besitzer zu ihrem
 Korps, zu ihren Rechten, und zu ihrem
 Bereingerechnet habe, und daß *hene posses-*
sionatis wohlbesizlich, welches in allen
 Privilegien, die zu pohlischer Zeit gegeben
 wurden, vorkommt, nichts anders bedeu-
 te, als bloßer Gutsbesitzer, er mag
 Erbherr, Pfandhalter, oder auch nur
 Arrendator seyn. Die persönlichen Rech-
 te galten allezeit, und der angebohrne Adel
 hatte durch seine Matrikul, seinen wahren
 Werth; aber so bald das Wohl des Landes
 eine Berathschlagung erheischte, und über-
 haupt von den Rechten des Landes die Re-
 de war, oder auch seine Richter und Lan-
 des-Chargen von dem Landrath ab, be-
 setzt werden sollten: so votirte ein Jeder, der
 ein Stückchen Land besaß, nicht vermöge

seines Adels, sondern weil er Erbherr, Pfandhalter oder Arrendator war.

So hat die Ritterschaft selbst nach dem eben angeführten Extrakt aus ihrem Landtags-Reges, zu pohlnischen, und zu schwedischen Zeiten, ihre Rechte, und ihre von Sigismund erbetene und auch bestätigte Privilegien verstanden. Daher ist dieser Beweis, den ich aus dem eigenen Munde der Ritterschaft angeführt habe, das kräftigste Zeugniß für die Wahrheit meiner ausgeführten Meinung.

Nach diesem 1643. Jahre, unterschieden sich vielleicht die Ritter- und Landschaft von den Landsäßen. Die Zeiten fiengen an, in Liesland kritischer zu werden. Der schwedische Edelmann besaß ohnedem schon Landes-Dignitäten und Würden, und die Krone Schweden war nicht gar zu sparsam, auch den Schweden Krons-Arrenden in diesem Lande zu geben. Alles fieng sich nun schon an zur Revision, und allmählich auch zur Reduktion, zu neigen; daher, und aus keiner andern Ursache, weil man befürchtete von den Schweden überstimmt zu werden, wurden die Arrendatoren von dem Botiren ausgeschlossen, und
Die

die Arrendatoren ganz allein nur Landsaßen genannt.

Dieser Gedanke ist keine eigenfinnige Vermuthung zur Unterstützung des Satzes, welchen ich für die Rechte unserer gegenwärtigen Landsaßen so weitläufig aus Urkunden beweise; sondern die späteren Landtags-Redeße der Ritterschaft reden für die Wahrheit, welche ich vertheidige.

Am 2. May 1657. sagt der General-Gouverneur Magnus de la Gardie, in seiner 7. Proposition an die zum Landtage versammelte Ritterschaft, ausdrücklich:

7) „In billige Consideration ist auch zu ziehen, ob nicht bey diesen beschwerlichen und gefährlichen Zeiten, diejenigen, so von J. K. M. mit der Adelschaft oder auch mit Lehngüter sind begnadiget worden, und sich bishero nicht verdient gemacht, zu des Vaterlandes Defension, eine absonderliche Beysteuer aufzubringen gehalten seyn sollen.“

Hierauf erklärte sich die Ritterschaft am 12 May mit eigenen Worten dermaßen:

„Daß diejenigen, so nobilitiret, und mit Lehngütern benificiret, sich aber bis-
her

„her nicht verdient gemacht, zu des Va-
 „terlandes Defension und Besten peculiare
 „Zeystand thun mögen, erkennet eine Ed-
 „le Ritter- und Landschaft nicht allein bil-
 „lig; sondern auch sich mehr als gehal-
 „ten dazu.“

Zeigen die letzten Worte sich mehr als
 gehalten dazu, in der Verbindung, in
 der sie stehen, in der Verbindung, da sie
 als Nachsatz gelten, nicht offenbar, daß
 die eben nobilitirten mit zu der Ritter- und
 Landschaft gehörten? Hier ist dieselbe Spra-
 che, dieselbe Unterscheidung, wie in den
 ältesten Diplomen, Ritter und Mannschaft.
 Also nicht die Matrikel, denn alle Nobili-
 tirte sind nicht gleich in der Matrikel auf-
 genommen worden; sondern der Adelselbst
 gab allen ein gleiches Recht. Es existiren
 also außer den Urrendatoren gar keine Land-
 säßen in Liesland. Die Sprache in der
 angeführten Erklärung zeigt, daß alle zu-
 sammen, matriculirte und nicht immatricu-
 lirte Edelleute, zugleich, und in einer Stun-
 de, auf dem Ritterhause votirten, und ge-
 meinschaftlich sich erklärten.

Urkundenmäßig habe ich also die Rech-
 te der Landsäßen bewiesen, und ziehe izt,
 weil

weil ich weitläufiger geworden bin, als ich wollte, die gefolgerten Sätze ganz kurz zusammen.

1. Ritter- und Landschaft ist eine Benennung, die nur ordensmäßig gilt. Ritter sind die zu dem deutschen Orden gehörige Familien, und nicht einmal allezeit aus adelichem Geschlechte; und Landschaft sind alle, die nicht zum Orden gehören; alle adeliche und unadeliche Gutsbesitzer, sie mögen Erbherren oder auch Pfandhalter seyn.

2. Landsassen sind späterer Zeit entstanden, und heißen, nach der Sprache des angeführten Ritterschafts = Rezeßes, Haupt = Amtleute oder Arrendatores, und dürfen nicht wie die Ritter- und Landschaft zu den Landes = Chargen votiren.

3. Nicht der angebohrne Adel, sondern der Besiz des Gutes, gab die Prärogative des Adels.

4. Aber Güter besizzen, und Landes Dienste bekleiden konnten:

- a) Ritter- und Landschaft,
- b) Geistliche, wie von beyden Sylvesters Gnadenbrief deutlich lehret,
- c) Bür-

c) Bürgerliche, wenn sie Güter erblich besaßen, konnten Richter werden. Dieß bestätigt außer dem Privilegium Sigismunds, auch die spätere Hofgerichts-Constitution, darin die Anzahl der Assessoren zur Hälfte Bürgerliche seyn konnten.

Froh segne doch jeder wahre Patriot die Zeit, da Catharina über Liefland herrscht. Die mit herrlichen und stattlichen Privilegien versehene Ukase vom Adel, stellt auch bey uns die alten Rechte her, und bestätigt unsere Urkunden. Man lese nur unpartheyisch diese weise Ukase vom Adel, und vergleiche die Diplomen, so findet man sicher keine Neuerung; sondern die ersten Einrichtungen wiedergegeben, auf die das Land sich stützt.

II.

Ein Stück aus der alten Kirchen-Versaffung in Liefland.

Unser Ober-Konsistorium, das in Riga seinen Sitz hat, entscheidet einzig und allein in geistlichen Sachen, dahingegen

gen unsere Justiz und Polizen in jedem Krei-
 se ihr gehöriges Forum sehr weise vertheilt
 findet. Sehr oft reisen Personen mehr
 denn 40 Meilen, und müssen in dem al-
 lertheuersten Orte in Liefland zehren, weil
 sie nicht das Glück haben, die Gerechtig-
 keit in der Nähe suchen zu können. Dieß
 mag zuweilen wohl eine Veranlassung ge-
 worden seyn, sich gar der Gerichtsbarkeit
 zu entziehen, oder eigenmächtige Trennun-
 gen vorzunehmen. Denn der jährlich wie-
 derholte Befehl an die Prediger, alle ei-
 genmächtige Trennungen in der Ehe anzu-
 geben, bringt mich auf den Gedanken, daß
 dieser Unfug öfters geschehen müsse. Es
 sey aber, wie ihm wolle, so erschwert doch
 die Entlegenheit des Ober-Konsistoriums
 dem größten und ärmsten Theil der Lief-
 länder, nemlich dem Bauer, sehr oft das
 Glück seines Lebens. Auch er hat oft ge-
 rechtes Anliegen, das er seiner Obrigkeit
 klagen würde, und welches er izt aus Ar-
 muth, weil er nicht die Reise nach Riga
 machen kann, geduldig leidet. Seine
 Trennung von Verlobnissen, seine zuwei-
 len heimlich gezwungene Ehe u. d. g. wür-
 den

den zuweilen die Hülfe des Richters anflehen, wenn er könnte.

Daher ist es oftmals ein Wunsch der Landeseingesessenen gewesen, über diesen Gegenstand, auf öffentlichem Landtage zu deliberiren, und darüber einen Landtags-Schluß abzufassen. Diese Mühe wäre vergebens, da wir schon vor 150 Jahren eine ganz vortrefliche Einrichtung gehabt haben, welche aus Ursachen, die ich nicht wissen kann, schon mehr als 100 Jahre unterblieben ist. Eine Edle Ritter- und Landschaft würde sich ein wahres Verdienst erwerben, wenn sie demüthigst supplicirten, daß Ihre Majestät gnädigst erlauben möchten, das alte Unter-Consistorium wieder einzuführen. In dieser Absicht lege ich hier die ganze Einrichtung vor die Augen des Publikums, so wie ich sie in einem alten Manuscripte vorfinde. Ich schreibe mein Dokument wörtlich ab, und ändere auch selbst nicht einmal die Rechtschreibung, weil es ein Gesetz des Geschichtschreibers ist, daß Urkunden allezeit in ihrer eigenen Sprache, und Schreibart reden müssen.

Conz

Consistorial-Ordnung

Wie es bey denen Unter-Consistorial-
Gerichten in dieser Provinz Liefland
soll gehalten werden.

Actum Dorpat den 5. Febr. Anno 1636.

Demnach das Ueber Dänische Liefland weit und breit begriffen, dahero die Einwohner an vielen Orten, wegen der Abgelegenheit und bösen Weges, zur Kirchen nicht kommen, und den schuldigen Gottesdienst nicht abwarten können; als ist das ganze Liefland in 6 Creyse getheilet, welche das Kirchen-Gericht anfangs führen und administriren sollen.

1. Rigische Creiß
2. Dorpatische Creiß
3. Pernawische Creiß
4. Narwische Creiß
5. Kockenhusische Creiß
6. Wendische Creiß. *)

I. Soll

*) Die Zahl der Kirchen, die hier alle genannt werden, habe ich mit Bedacht ausgelassen, weil diese Kenntniß zu unserer Zeit bloß zur Neugier nützt.

I.

Soll das Unter-Consistorial-Gericht in eines jeden Creiß in der Kirchen, oder da es ihnen am bequemsten seyn wird, darinn der Land-Richter die Direction hat, gehalten werden, und soll derselbe, die Klagen und Supplicationes annehmen, citationes und Vorbescheide ertheilen und ausgeben, die Personen des Consistorii zusammen berufen, die Consistorial-Sachen so an Ihn bracht dem Unter-Consistorio proponiren und fürbringen, die vota colligiren, und was im Rahmen des ganzen Unter- und Ober-Consistorii beschlossen, den Partien anzeigen, den process dirigiren, die Abschiede und Urtheile ausgeben, die executiones befördern, und was an reservat-Sachen fürlaufen mag, und weiter zu referiren vor nöthig befunden wird, anbringen, und den Bescheid wieder fürbringen.

2.

Nebst diesem Land-Richter sitzet der Herr Probst, welcher nebst seinen 2 Assessoren 100 Rthlr. schwedisch Silber werth jährlich aus dem Kirchen-Kasten des Consistorii unfehlbar einem jeden sollen gegeben,

ben, und mit den vornehmsten Parten in ihrem Sprengel befördert werden.

3.

Diese 6 Personen (woferne Sie wegen des geistlichen Gerichts nicht geschworen haben) sollen einen leiblichen Eid zu Gott im Himmel schwören, daß sie in ihrem anbefohlenen Unter-Consistorial-Richter-Ampt sich getrew wollen finden lassen, vermöge nachfolgender Form

Juramentum Judicum. *)

4.

Der Königl. Land-Richter und Probst, soll Jedesmahl vom General-Gouverneur ohne Mittel, die andern zwey Geistlichen aber so an der igo bestalten Stelle succediren möchten, vom Collegio supremi Consistorii genennet und vociret werden.

5.

Sie sollen alle Jahr im Mayo (Sachen aber die keine dilation leiden mögen,

§ 2

ad

*) Ich lasse den Eid selbst aus, weil er der gewöhnliche Richter-Eid ist.

ad instantiam unius partis vel alterius, absentia non obstante, erörtert und entschieden werden) in den 6 Haupt-Creisen des Morgens von 8 bis 12 und des Mittags von 2 bis 4 Uhr zusammen kommen, die Supplicanten verabscheiden, die Parten gegeneinander hören, und so viel möglich, ohne weitleuftigen Prozeß in der Güte (die insonderheit in Ehesachen alle Wege vorhergehen soll) Sie vereinigen, oder zu Rechte von einander scheiden. Weitleuftige dilationes oder terminos probatorios sollen sie Niemand, ohne erhebliche Ursachen, verstaten; keine Advocaten, Procuratoren oder Prozeß sollen sie, es sey dann, daß die Weitleufigkeit der Sachen solches erfordert, und daher von Ihnen also gut befunden würde, admittiren: keine Appellationes ab Interlocutoriis, zu Verschleifung der Prozessen, es sey denn, daß sie vim definitivae haben, und irreparabile praecjudicium causae principalis einführen; sondern die Parten selber Ihre Nothdurft, so viel Sie vermögen, bescheidenlich bebringen; Keine Eide für Gefehrde, keine juramenta in supplementum, sollen zugelassen, sondern den Göttlichen, und andern

Augs:

Augsburgischen Confessions-Verwandten, Rechten, Ordnungen und praxi communi allerdings gemäß gelebet werden, Gestalt im Königreich Schweden und diesen Landen nunmehr gebräuchlich.

6.

In diesem Geistlichem Gerichte sollen alle fürfallende Consistorial-Sachen entweder auf der Parten Anklage, oder auf delation der Land-Fiscalischen Procuratoren, oder auch der Pastoren Anbringen, und Ampts-Pflicht der Predbste gehören, wo möglich gütlichen Vergleichen, oder rechtlich verabscheiden, oder aber nach Wichtigkeit der Sachen, an das supremum Confistorium remittiren, oder mit Ueberschiffung der Protocolla und Bezeugnissen referiren, welches insonderheit in der armen Haus- und Bauersleute Sachen geschehen soll, damit alle Vergernisse so viel möglich abgethan, und die Leute durch die Weitleunftigkeit nicht abgeschreckt werden. Es sollen auch vom Land-Richter eben sowohl die acta und process aller fürgefallenen consistorial nebst den andern in Judicio appellationis abgerichteten Sachen jähr-

lich,

E 3

lich, bey gewöhnlicher poen den 1 Junii dem Ober = Consistorial = Gerichte eingeschicket werden.

7.

Unter dieses Unter = Consistorium gehören alle und jede Personen, Geist = und Weltliche, Lehrer und Zuhörer, hohes und niedriges Standes, in denen Sachen, so ihr Ampt betrefen, und ihr Forum haben; als da seyn Uneinigkeit und Trennung in der Religion, Streit und Unordnung der Kirchen = Ceremonien, differentien und Streitigkeiten der Pastoren und Schuldienner wieder die Pröbste und Superattendenten, alle matrimonial = Sachen, Sponsalien und Verlöbnißsen, Streit und Trennung der Ehe halber, Ueberführung der in Gott und Weltlichen Rechten verbotener Grad, und dahero committirten incestus und Blutschande, Ehebruch und Hurerey, (doch den Weltlichen Gerichten der Strafe unvorgegriffen) Ungleichen von heidnischen Raubungen der Weiber, so in diesen Landen, vermöge der alten Recess bey Leib = und Lebens = Strafe verboten. Weiter gehört auch unter dieß Consistorium alles,
was

was wider die 1 und 2 Tafel des Gesetzes Gottes, und zu Verachtung der Gottseligkeit, Hochwürdigen Sacramenta und Kirchen-Disciplin ärgerlich begangen wird, die Seele des Uebertreters zu gewinnen, und das Vergerniß der Kirchen zu heilen; und in Summa von Kirchen, Schulen, und Hospitaln zu erhalten, anzurichten, instituiren oder reformiren, zu rathschlagen. Ingleichen von redditibus einer Jeden Kirchen, wie denn auch, wenn von wegen gebührenden Einkommens zwischen den Predigern und Zuhörern Streit einfiel, das alles soll in diesem foro deliberiret, decidiret und geschlossen werden; Jedoch daß schwere und wichtige fürfallende Streitigkeiten von der Religion und Kirchen-Ceremonien, vom Jure patronatus, von Vertauschung und Veräußerung der unversetzlichen Kirchen-Güter, schwere und hohe Verbrechen der Pastoren, die da etwa auf eine deposition oder degradation, sowohl auch öffentlichen Bann oder Ausschließung von der christlichen Gemeinde angesehen können werden, und anderwegen dergleichen schwere Fälle vom Unter-Consistorio ad referendum an und eingenommen, und dem

Ober-Consistorio zu decidiren eingeschickt werden.

8.

Die ratio et forma colligendorum votorum et referendae sententiae, soll wie im Ober-Consistorio gehalten werden, vom Untersten bis zum Obersten eines Jeden Bedenken gefraget, geduldig angehoret, und endlich ex pluritate votorum geschlossen werden. Sollten die Sachen sehr wichtig, und die rationes pro utraque Sententia praegnantes et arduae seyn, so hat man sich nicht zu übereilen, sondern nochmalen den Sachen nachzudenken, und daß man einstimmig werde zu bemühen, wo nicht nach den meisten Stimmen zu sprechen.

9.

Sollte Jemand der Unter-Consistorialen, wer der auch sey, die arcana causarum, denen Parten oder sonst Jemand außer Berichte eröffnen, oder sich sonst gegen das Collegium in billigen Dingen legen, oder unwürdig und ungebührlich verhalten, denselben hat das Collegium gebührlich in Strafe zu ziehen, und er soll sich Dero erkannten Strafe mit Unfug nicht widersetzen.

Die Legata, Zinsen wegen der Kirchen-
Lande und Bauren, auch sonsten andere
Einkommen sollen in der Kirchen Kasten
geleget werden, davon einen Schlüssel der
Pastor, den andern die 2 Kirchen-Vorsteher
haben, und sollen die Gelder nirgends an-
ders, als ad pios usus mit Vorwissen und
Consens des Ober-Consistorii, welchem sie
jährlich Rechnung zu thun schuldig, ange-
wendet werden.

II.

Würde Jemand über dem Unter-Con-
sistorial-Gerichtsurtheil sich beschweret be-
finden, soll, wenn er 6 Thl. schwedisch
Silber werth einleget, die Appellation ver-
stattet, und Apostoli testimoniales cum edi-
tione actorum unweigerlich ad judicem ad
quem mitgetheilet werden. Damit aber
ohne Weitleufigkeit die Appellationes her-
nacher expetiret werden, soll dem appelli-
rendem Theil zu Fortsetzung seiner Appel-
lation die nechstfolgende Juridica im Junio
im Ober-Consistorio zu Dorpat, dahin
beyde Theile remittiret werden, die denn
ohne einige neue citation ex hac remissione
terminum peremptorium haben im Ober-

Consistorial-Gerichte für allen sollen vorgenommen und erörtert werden; und wofern alsdenn die Appellation nicht justificiret und verfolget wird, soll dieselbe, vermöge der schwedischen Gerichts-Ordnung erloschen seyn, und Appellant nicht weiter zu suchen, und zu quaeruliren verstattet werden. Würde er auch in demselben termino nicht erscheinen können, soll er nicht allein der Sachen, sondern auch der Unkosten verlustig erkandt werden.

12.

Alle andere Excessen die 25 Thl. schwedisch Silber werth gestrafet, oder davon nicht legitime appelliret worden, darin soll dem unterliegenden Theil, dem Urtheil in gewisser Zeit nachzukommen, vom Land-Richter befohlen, und wo solches nicht geschehen, die Execution durch ihn mit Hülfe des Herrn Landshöfdings des Orts, da es von nöthen, ohne einige Verweigerung verhänget werden.

13.

In allen soll das Gerichte nach Rechts Form, Kirchen-Ordination, Agenda
und

und Schwedischen Gewohnheiten, ohne Rachgier und Affecten verfahren, Niemand über Gebühr beschweren, weniger verstaten, daß Jemand in Geistlichen Sachen an das Weltliche Gericht (magen sich die Geistlichen mit denen Weltlichen collegialiter und gebührlich darinnen werden zu verhalten wissen) gezogen, damit die jurisdictiones nicht confundiret und turbiret werden.

14.

Die Abschiede und Urtheile sollen von allen Personen des Gerichts Land-Richter, Probst und Assessoribus unterschrieben, beym Notario niedergelegt; was aber den Parten ausgegeben vom Land-Richter und Probst allein unterschrieben und versiegelt werden.

15.

Das Unter-Consistorium soll einen Notarium halten, demselben werden Sie von den Strafen (ohne die accidentien davon ihm ein gebührlicher Tax soll zugestellet werden) 50 Rthlr. zu kehren, das Uebrig bey Einschickung der Protocolen, als den 1. Junii, dem Ober-Consistorio treulich einzantworten.

16.
 Demnach in der christlichen Kirchen
 heilsamb befunden, daß die Visitationes
 müssen angestellet werden; als sollen die
 Pröbste mit ihren Adjunctis alle Jahr im
 Mayo in Ihrem Dioecesi umbziehen, die
 Gemeine allda visitiren, und da sie Man-
 gel und excessen befinden, mit dem Herrn
 Land-Richter solches communiciren, der
 alsbald das Gerichte besetzen, und con-
 junctim darin mit den Collegis sprechen und
 verabscheiden soll. Wie aber das Examen
 visitationis anzustellen, haben sie sowohl,
 als der Herr Superintendens wegen der Spe-
 cial-Visitation und Synodo auß des Ober-
 Consistorii absonderlichen Instruction zu ver-
 nehmen, und sich darnach gänzlich zu
 richten.

17.

Nachdem wegen der Kirchen-Lande,
 der Pastoren Besoldung große Uneinigkeit
 und Zwenracht entstanden, indem ehliche
 viele, ehliche wenig haben, für welche For-
 derung die Pastoren mit ihren Kirchspiels-
 Verwandten in weitläufige und unnöthige
 disputation nicht ohne große Uergerniß der
 Gemei-

Gemeine, und Versäumniß ihres Berufes gerathen; als ist der hohen Obrigkeit Befehl, daß das Ueber-Dunische Vießland nach den Kirchen-Ceremonien und Gewohnheiten des Königreichs Schweden, die sich nichts weniger nach der reinen Lehre der Augspurgischen Confession reguliren, propter unitatem Ecclesiarum sich confirmire und richte. Sollen demnach zu allen Kirchen untenbenannter 6 Kreise zum wenigsten 60 besetzte Haaken Landes, welche zum nächsten der Kirche liegen, verlegét, und da eine Kirche nicht so viel Land hätte, von den andern genommen und gleich gemacht werden, salva tamen jurisdictione et proprietate directi domini, der als ein Patronus Ecclesiae conjunctim mit den andern ihre Kirchen in wesentlichem Gebaw; da aber keine ist eine neue zu bauen, und den Pastoren nach ihren Länden und Vermögen zu unterhalten.

18.

Anlangende das Pastorat soll dasselbe nechst der Kirchen mit 7 Häusern als eine Stube, Vorhaus, Kammer, doppelten Kleecken, Kiche und Vießestall gebauet, dazu

dazu rings umher mit einem Haaken Landes, welchen er mit seinen eigenen Völkern bearbeiten mag, mit Zubehöri- gen Heuschlägen, Holzungen und andern Bekwemlichkeiten verleget seyn: Sollten aber um das Pastorat keine Kirchen, sondern Streulande seyn, wird der nechste Juncker seine Lande abtreten, und soviel als er abtritt, wiederum von den Kirchen Aekern sich zumessen lassen, damit aller Schade und Sank vom Viehe verhütet werde. Die übrigen Kirchen Lande aber, welche vor Alters zur Ehre Gottes gegeben, Unprophaniret bleiben, sollen dem Juncker oder einem Frembden vor einem billigen canonem gelassen, die Gelder aber in den Kirchen-Kassen, welcher auf den Schlössern oder Höfen verwahret, sollen nicht anders, als ad pios usus, das ist zu der armen Wittwen und Waisen, auch des geistlichen Gerichts Unterhaltung gebrauchet werden. So soll auch Zweitens der Pastor haben von jedem Juncker von 15 besetzten Haaken 5 Tonnen, das ist von Jedem Haaken $\frac{1}{3}$ Tonne Geträidig eines Jeden Kornes, oder Geld nach der Würde, wie sich dieselben darum vergleichen können; da aber der

Jun-

Juncker mit dem Pastor nicht einig werden, soll er des Pastoren Korn in die nächstliegende Stadt mit helfen verführen. Drittens Soll ein Jeder Bauer ein Kilmet eines Jeden Kornes von $\frac{1}{4}$ Landes, und also proportionaliter der einen besetzten Haaken hat, eine Spicker Tonne Jedes Kornes zusammen geben, *) ein $\frac{1}{2}$ Flachs, 1 Huhn, ohne die accidentien. Wegen Kindertausen, 12 Rundstück, vor Ehelichen, 18 Rundstück, Begräbniß 12 Rundstück, ohne die verweißlichen Beichtpfennige, so im ganzen Lande eingestellet seyn; dagegen alle Ostern 12 Rundstücke von einem Jedem Haaken zu genießen, davon wie von andern nothwendigen Sachen in der Kirchen-Agenda specialiter soll angedeutet werden, alles aber provisionaliter Ihro Königl. Maj. zu mindern oder zu mehrern vorbehalten.

19.

Schließlichen weila obspecificirte Ordinanzen insonderheit das letzte wegen der
Kirch

*) Dieser Punkt ist deutlicher bestimmt, in der Erklärung des General-Gouverneurs, welche auch hiebey gedruckt ist.

Kirchen und Pastoren, als ein Neues von manchem durfte angesehen seyn, werden die Herren Richter sampt und besonders anfangs damit behutsam umbgehen, und unwissende glimpflich bedeuten, daßnehmlich diese Aenderung ihnen allen zum Besten gemeinet sey. Wenn das Werk einen glüklichen Anfang gewonnen, wird der Herr Land-Richter mit dem Herrn Probst inständigst nachsehen und weiter exequiren. Im übrigen alles zu Gottes Ehre, Erhaltung guter disciplin richten, wie sie es mit gutem Gewissen vor dem Allmächtigen und der hohen Obrigkeit zu verantworten haben.

Urkundlich dieses mit Unterschreibung meiner Handt, und mit Vordruckung meines angebohrnen Insigels beglaubiget

Datum Dorpat den 22. Junii
Anno 1636.

L. S. Bengdt Drenstirna.

Erklärung des General-Gouverneur, wegen der Bauer-Külmette an die Prediger.

Benedict. Oxenstierna Freyherr zu
Eckholm u. s. w.

Nachdem in der Anno 1636. publicir-
ten Unter-Consistorial-Ordnung hochnö-
thig befunden worden, daß der Punct we-
gen der Külmeten, so die Bauern ihren
Pastoren und Seelsorgern auszukehren
schuldig, in etwas geändert werden muß,
als wird derselbe hiemit dergestalt erkläret,
daß ein Heel Häker 9 Külmet, Ein halb
Häker 6, und ein vierthel Häker 4
Külmeten, und zwar ein Heel Häker 3
Külmet Roggen, 3 Kül Gersten, 3 Kül
Haber, Ein halb Häker 2 Külmet Roggen,
2 Kül Gersten, 2 Kül Haber, Ein vier-
thel Häker 1 Külmet Roggen, 1 Kül Ger-
sten und 1 Kül Haber ihrem Pastori gebe,
und jährlich ohnfehlbar auskehren sollen:
das 4te Külmet, so ein vierthel Häker aus-
zukehren schuldig, soll zu des Bauern Ver-
mögen gestellet seyn, ob er lieber Gersten
oder Roggen geben solle oder könne. Was

die andern Accidentien betrifft, selbige werden dem Pastori billig laut obangezogener Consistorial-Ordinan; entrichtet. Würde auch Jemand gefunden werden, der sich diesem zu widersehen unterstehen sollte, derselbe soll auf einkommende Klage vom Königl. Ober-Fiscali citiret und gerichtlich abgestrafet werden. Wornach sich männiglich zu richten

Signat. Dorpat d. 15. Febr. Anno 1640.

L. S. Benedictus Oxenstirn.

III.

Zuverlässiges Mittel den Werth der Güter in Lief- und Ebstland zu erhöhen, und ohne klingende Münze viel baares Geld zu schaffen.

Wir haben in Lief- und Ebstland seit ungefähr dreyßig Jahren mehr Subhastationen, und ähnliche unglückliche Vorfälle erlebt, als unsere Vorfahren in Jahrhunderten zählen konnten. Diese Erscheinung ermuntert unstreitig jeden Patriot, auf Mittel zu denken, die Grundursache dieses Uebels gewissermaßen zu heben.

Offen-

Offenbar sind die Lief- und ehstländi-
 schen Güter von dem Jahre 1770 ab, theu-
 rer bezahlet worden, als sie seit der Ent-
 deckung dieser Länder jemals werth gewe-
 sen sind. Die hohen Roggen-Preise brach-
 ten Geld; und die wohlthätigen Brandt-
 weins-Podredde erhielten mit klingender
 Münze, ganz vortreflich die Circulation
 desselben, schafften Mastungen, veredelten
 die Revenüen des Landes, und gaben Kul-
 tur für unsere Acker. Daher entstand ein
 Gewühl bey dem Landmanne, der durch
 sein Geschäfte sich größeren Credit zu er-
 erwerben wuste; und die Wirthschaft ward
 nun nicht mehr Landbau allein, sondern
 wahrer spekulativer Handel. Daß Lief-
 und Ehstland dabey sehr viel gevorthelt
 hat, liegt klar vor Augen. Denn die Thä-
 tigkeit, durch Gewinnst des baaren Gel-
 des erweckt, betrat Wege, an die man nie
 in diesen Ländern gedacht hatte. Es wur-
 den reiche Männer: Männer die baares
 Geld besaßen, und auch Männer die nach
 Kaufmanns- Art durch sichern Credit eine
 ansehnliche Rolle zu spielen wusten. Da-
 her fingen die Wechsel des Landmannes an,
 dieselbe Circulation zu erhalten, die sie an

der Börse in der Handlung haben, und man kaufte Rittergüter, und bezahlte Tausende mit einigen Bogen Papier, die zu Wechsel geschnitten wurden.

Ganz natürlich mußten die Landgüter einen hohen Werth behalten, so lange der Kaufmann das Korn baar zu einem hohen Preise bezahlte, und dadurch dem Credit des Landmannes eine feste Stütze war; aber sobald Roggen und Brandtwein in ihren Preisen fielen, so war der Erbherr eines Gutes, der theuer und mit Schulden gekauft hatte, in Gefahr, bloß durch die Interessen allein, zu fallen. So geschah es auch. Der Ausländer hatte geseegnetere Aerndten, und das liefländische Korn fiel von einigen 90 Rubel die Last bis zu 40 herunter; die Brandtweins-Lieferungen wurden nicht mehr wie sonst bezahlt: statt 110 Kopet für ein Wedro, *) mußte der Landmann nun mit 72. Kop. zufrieden seyn. Offenbar wurde jeder Creditor für sein Kapital sorgsam, zumahl wenn vielleicht die Interessen nicht mehr ganz richtig abge-

*) 10 $\frac{1}{2}$ Stof rigisch Maas.

abgetragen wurden: es entstanden Aufkündigungen, Subhastationen, Bankerotte.

Entfernt sey es, daß man glauben könnte, daß jede unglückliche cessio honorum, sich durch Betrug eräugnet habe. Keinesweges kann dieses deutlich erwiesen werden; sondern der Werth der Güter hatte an sich selbst verlohren. Jedes Guth das sonst 7 bis 8 p. C. trug, konnte izt auch bey einem eisernem Fleiße kaum 5 bis 6 p. C. verrechnen. Dieserwegen verschlimmerte natürlich der thätigste Mann, bey dem besten Fleiße, seinen Zustand. Die Abzahlung einiger angeerbten oder selbst gemachten Schulden, die heimlichen Discretions um baares Geld zu haben, die jährlichen Zuteressen, verringerten bey den schlechten Jahren, die seit kurzem gewesen sind, allen Erwerb. Wer nicht unbesonnen verschwendete, wankte bloß, bis er durch ein trauriges Ungefähr das Gleichgewicht verlohr. Und was war die Ursache? es fehlte (und leider es fehlt noch izt) an baarem Gelde.

Dieselbe Ursache wirkte nach dem letzten preußischem Kriege auch in Schlesien,

und der Minister, Freyherr von Carmer, führte die sogenannten Pfandbriefe ein, welche die Landschaft in kurzer Zeit blühend machten. Rehmlich die ganze Ritterschaft trat in Caution, jeden dieser Pfandbriefe, die sie unter sich gemacht hatten, groß oder klein, nicht allein ohne Schwierigkeit sicher zu bezahlen; sondern sie sogar au porteur baar auszusahlen. Diese ritterschaftlichen Pfandbriefe gelten izt noch, und sind sogar, wie ich in dem historischen Portefeuille vom Monat August des Jahres 1785. S. 279. lese, in eben dem Jahre zu Breslau mit 4 bis $4\frac{1}{3}$ p. C. Ugio verkauft worden.

So eine Einrichtung würde nicht nur Tausende zur Circulation bringen, ohne daß dazu ein Kopek baares Geld gezahlt wäre; sondern der Werth der liesländischen Güter, würde aus eben dieser reichlicheren Circulation außerordentlich hoch vermehret werden, und die Schulden des Landes könnten sich durch sich selbst bezahlen. Wahrscheinlich glaube ich auch, da es nicht baares Geld, sondern nur Obligationen betrifft, würde vielleicht höhern Orts, die Erlaub-

Erlaubniß zu einer solchen Einrichtung nicht verweigert werden.

Es kann wohl seyn, daß die Gedanken, die ich hier entwerfe, nicht ganz in der Art anwendbar seyn mögen, wie ich sie vorstelle; daher bitte ich, mich durch die gute Absicht, die ich habe, zu entschuldigen. Klügere Finanziers können meinen Plan nach ihrer Art durchdenken, und ihm eine Wendung geben, die nach ihrem Sinne passender ist.

Ganz unmöglich kann die Ritterschaft für alle Schulden eines jeden Privatmannes die Bürgschaft leisten. Diese Forderung wäre übertrieben. Es ist genug, wenn die Ritterschaft für soviel gehörige Bürgschaft leistet, als sie vollkommen für sich selbst hinlängliche Sicherheit findet; genug wenn durch ihre Caution ein sehr großer Theil der Schulden durch sich selbst bezahlt würde, und dadurch Thätigkeit und Erwerb einen Schwung erhielten, der unmerklich baares Geld zu schaffen vermögend ist. Das einzige Mittel also wäre, wenn die Ritterschaft in beyden Statthaltertschaften besonders zusammen träte, ih-

re Haaken taxirte, und so verhältnißmäßig ein jedes Corps der Ritterschaft, Obligationen oder Pfandbriefe auf ihre Haaken unter sich vertheilte, die an sich keine Interessen zahlten, aber doch in der zweiten Hand Interessen tragen könnten, und in 12 Jahren ganz abgezahlt werden mußten. Diese Obligations mußten als baares Geld angenommen werden, und damit sie fidem haben, auch sogleich von der Ritterkasse au porteur bey Vorzeigung bezahlt werden. Sie mußten in keiner Art eine Schwürigkeit veranlassen, und niemals Gelegenheit zu einem Prozes geben können.

Doch ich muß mich näher erklären. Das allgemeine Interesse der Ritterschaft erfordert es schon an sich selbst, daß sie den Schulden-Zustand der Privat-Besitzer der Landgüter beherzige. Denn die Fonds der Einnahmen steigen und fallen, je nachdem das baare Geld gangbar geworden ist, d. h. der Werth der Güter ist hoch, wenn wenig Schulden, oder doch viel Credit vorhanden ist, und der Preis derselben fällt zum Erstaunen, niedrig, wenn weder Credit noch baares Geld in
den

den Händen der Landleute sind. Entweder verliert bey solchen Umständen das ganze Land gemeinschaftlich, oder Personen von sehr kleinem und mittelmäßigem Vermögen werden, auch bey dem thätigstem Fleiße, allmählig die Beute der wenigen Reichen, die noch übrig sind. Ich habe nicht die Ingrossations-Bücher gelesen, die in beyden Statthalterschaften vorhanden sind, und hätte ich sie auch, so würde ich dennoch vielleicht nur den kleinsten Theil der Schulden wissen, weil man sich noch nicht so recht, an die wirklich weise Einrichtung gewöhnen will, jedes Kapital gerichtlich einschreiben zu lassen; aber ich urtheile darnach, was ich von einem sehr glaubwürdigen Manne gehört habe, der diese Sache wissen konnte. Vor einigen Jahren wollte die revalsche Ritterschaft ihren Vermögens-Zustand durch öffentlichen Credit und allgemeine Caution vermehren, und also ihre Schulden tilgen; sie berechnete daher den Werth der Güter des revalschen Gouvernements, taxirte die Würde eines jeden Haakens zu 2000 Rubel, und fand, daß der innere Werth ihrer Güter eine Summe von II Millionen Rubel

ausmachte, dagegen die aufgegebenen wahren aktiv Schulden 4 Millionen Rubel betruhen. Der Vorschlag kam nicht zu Stande, und wäre auch in seiner Wirklichkeit dem Lande mehr schädlich als nutzbar geworden; aber die 4 Millionen Rubel haben sich, wie es höchst wahrscheinlich ist, immer in der Credit-Masse, als Schuld erhalten. Ich kann nichts gegen den damaligen Vorschlag der Ritterschaft sagen, als: die 2000 Rubel, zu dem sie jeden Haaken taxirte, ist ein eingebildeter Werth, und der innere Reichthum des Landes von 11 Millionen Rubel nur Ausrechnung; dahingegen die 4 Millionen aktive Schulden, wahres, baares Geld sind, welches jedesmal der Aufkündigung unterworfen stehet, und wenn es sich treffen sollte, wie es doch auch nicht ganz unmöglich ist, daß diese Summe von 4 Millionen in einem oder ein paar Jahren aufgekündigt würde, unvermeidlich manche Bankerotte veranlassen könnte. Es sey aber wie ihm wolle, so zeigt dieses einzelne Beyspiel dennoch, daß es die Nothwendigkeit der Sache erfordere, die Privatschulden der Ritterschaft zu einem öffent-

öffentlichem Gegenstande unter sich zu machen.

Jeder Creditor hat unstreitig seine Sicherheit, wenn die Schuld-Kapitalien auf die Haaken des Landes gewissermaßen vertheilt werden, und das ganze Korps der Ritterschafe in jedem Gouvernement besonders, mit seinem in dem Lande besizlichen Haaken in Caution tritt. Allein jede allgemeine Caution könnte, wenn sie auch von der ganzen Ritterschafft einstimmig gegeben würde, dennoch keinen Glauben erwecken. Der Creditor würde dadurch vielmehr noch unsicherer gemacht, als er vorher zu seyn glaubte. Denn

erstlich könnte sich hinter dieser allgemeinen Bürgschaft jeder nicht richtig zahlende Debitor sehr leicht verstecken, und nach Gefallen seinen Creditor herumziehen, oder doch zuweilen viele Schwierigkeiten veranlassen, ehe das Geld ausgezahlt würde. Der Creditor hätte es nun nicht mehr mit Einem, sondern schon mit Vielen zu thun. Dadurch würde der Credit ganz fallen, und unvermeidlicher Verlust entstehen. Je kürzer der Weg ist, sein Geld wie-

wieder zu haben, desto höher steigt der Glaube in Geldsachen, und wenn Papiere gleich bey Ansicht ausgezahlt werden, so ist kein baares Geld nöthig. Das Papier gilt als klingende Münze, und wird wegen der Bequemlichkeit noch lieber genommen.

Nachgehends, wenn die Ritterschaft eine allgemeine Bürgschaft unter sich abmachen wollte, so müste sie natürlich jede vorgezeigte Obligation in ihrem Termin bezahlen können; und so viel baares Geld kann unmöglich in den Ritter-Kassen beyder Gouvernementer allezeit in Bereitschaft liegen. Ich nehme nur den Fall: es würden in einem Tage die 4 Millionen revalischer Schulden aufgekündigt; wer das Land kennt, mag entscheiden, ob die Ritterschaft wohl in 6 Monathen 4 Millionen gute, harte, silberne Rubelstücke beyammen haben könne. Und diese Schulden sind gewiß nicht bloß Obligations allein, sondern sicher auch Wechsel, zahlbar nach Monathen, zahlbar a vista.

Endlich drittens, wenn auch diese Umstände nicht vorhanden sind, so kann dennoch die

die Ritterschaft mit allem ihrem Vermögen, niemals dieser Bürgschaft die gehörige Würde geben. Denn Cautiionen sind Kontrakte, darein beyde Theile willigen müssen. Wie, wenn nun der größte Theil der Creditoren nicht Edelleute aus dem Lande sind, wer wollte, wer könnte sie zwingen, die Cautiion einer ganzen Ritterschaft anzunehmen? — In Geldsachen entscheidet oft der Eigensinn mehr, als alle gute Absicht, und die Sicherheit, die mancher brave Mann für sein Geld wirklich erhalten könnte, ist ihm oftmals unzureichend, weil er die Art nicht begreift, wodurch er gesichert ist, oder auch weil die Bürgschaft ihm gar zu neu vorkommt. Denn Gewisheit im Gelde erfordert mehr, als mathematische Ueberzeugung.

Mein Vorschlag ist daher: „Daß die
 „Ritterschaft insgesamt, in beyden
 „Gouvernementern besonders zusam-
 „men tritt, und Wechsel, Obligations,
 „oder Pfandbriefe (gleichviel wie sie
 „sie nennen) mache, wogegen sie ver-
 „hältnißmäßia ihre Haaken nament-
 „lich in jedem Pfandbriefe verschreibet.“
 Diese Verschreibungen können, wie wir
 her-

hernach sehen werden, sehr leicht zu baarem Gelde gemacht werden, wenn die Haaken des Landes so taxirt werden, daß jeder Creditor sicher zu seyn glauben kann.

Aber für diese Pfandbriefe müste die sämmtliche Ritterschaft, alle für einen, und einer für alle, sich in gehöriger Art verbürgen. Daher

1. Wenn die Ritterschaft ihre Haaken gemeinschaftlich taxirte, und sie zu einem niedrigen Preise ansetzte; so wäre die Ritterschaft als Bürge sicher, und der Creditor würde diesen Pfandbriefen Glauben bemessen. Ich glaube nicht zu fehlen, wenn ich zuversichtlich annehme, daß ein Haaken im rigischem Gouvernement 2500 Rubel werth sey; daß der revalsche Haaken bey 1250 Rubel seinen Credit erhalte, und der Haaken in der Provinz Dessel bey 625 Rubel gut bestehen könne.

Jeder Creditor ohne Unterschied, wird hierauf sicher Hinsicht nehmen, weil er weiß, daß der Ertrag der Haaken immer noch größer ist. Aber eben der Sicherheit und des Glaubens wegen können auch

2. Die

2. Die Haaken des Landes in den ritterschaftlichen Pfand-Briefen unmöglich so hoch verschuldt werden, als ich eben angeſetzt habe. Die öffentliche Schuld würde zu groß werden, und ihre Abzahlung vielleicht ſehr ſchwer, wo nicht gar unmöglich ſeyn. Um alſo in keiner Art, das Vertrauen des Publikums zu täuſchen, ſo dürften die Pfandbriefe der Ritterschaft nur auf den halben Werth der Haaken gegeben werden. Nehmlich der Beſitzer eines rigiſchen Haakens kann nur einen Pfandbrief von 1250 Rubeln auf jeden Haaken bekommen; der Erbherr eines revalschen Haakens nur von 650 Rubeln, und der Eigenthümer eines öfelschen Haakens ſein Creditiv auf nicht mehr als auf 325 Rubel auf jeden Haaken erhalten. *) Auf
fol-

*) Ich rechne mit Fleiß nach Rubeln, weil der größte Theil dieſer Statthalterſchaften ſich in dieſer Münze bezahlt; die andern Kreiſe, wo Alberts-Geld gangbar iſt, werden dieſe Münze nach ihrer Art leicht reduciren. Aber gut wäre es, wenn es anders ganz thunlich iſt, daß die Pfandbriefe in allen Kreiſen, auf einerley Münze geſtellt wären, damit die Kreiſe unter ſich, einer den andern mit Geld,
wenn

solche Art würden die Pfandbriefe. fidem haben, und die andern privaten Schulden dennoch sicher auf den Haaken ingrossiret ruhen können.

Vielleicht wäre nach dieser Ausrechnung allein die Summe schon groß genug, wo nicht alle, doch bey weitem den größten Theil der Schulden beyder Gouvernemen-ter zu tilgen. Denn es entstünde daraus eine Geldmaße, die außerordentlich hoch ist.

Nach Hupels topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland im 3ten Theil S. 26, befinden sich außer den pu- blikan und Pastorats- Haaken, in dem rigischen Gouvernement wirklich nach der Revision von 1758. berechnete

5142 privat- Haaken. Diese 5142 privat- Haaken, die doch nur allein ver- pfändet werden könnten, würden, wenn nach meinem Vorschlage 1250 Rubel auf jedem Haaken ritterschaftliche Pfandbriefe gegeben würden, eine Summe ausma- chen von

5,932,642 Rubeln.

In

wenn es nöthig ist, helfen, und ohne Schwierigkeit berechnen könnten.

In der Provinz Desel sind außer den Patrimonial- und Gnaden-Haaken 550 $\frac{47}{42}$ private Haaken. *) Diese würden zu 325 Rubeln auf jeden Haaken, Pfandbriefe geben zu einer Summe von

178,750 Rubel.

Das revalsche Gouvernement hat nach der Revision von 1774. ohne die Patrimonial- und Kirchen-Güter 6737 $\frac{37}{60}$ Haaken. **) Diese würden auf sich in Pfand-Briefen zu 650 Rubel auf jeden Haaken, vertheilen können die Summe von

4,385,787 Rubeln.

Dieses zusammengerechnet, würde für beyde Statthalterschaften ausmachen

Total 10,497,179 Rubel.

Hier entsteht die ganz natürliche Frage:

„Wie ist diese ungeheure Summe von 10,497,179 Rubel also in Circulation zu bringen, daß sie als baares Geld angenommen werde?“

Frey-

*) S. Supels Topographie Th. 3. S. 356.

**) S. Supels Topographie von Liefland Th. 3. S. 411.

Frenlich ist es sehr schwer, das mis-
trauische Publikum zu beruhigen, und ihm
in Geldsachen gehöriges Zutrauen zu ver-
schaffen, aber es ist doch auch nicht un-
möglich. Auch das Publikum wird seines
Irrthums gewahr, wenn man es überzeugt,
daß die Neuerung kein Betrug mehr sey;
sondern baarer Fond, der in dem Lan-
de ruhet, und daß jedes Blätchen, das
von der Ritterschaft als Pfandbrief aus-
getheilt ist, eben dem mistrauischen Pu-
blikum, baare klingende Münze seyn kann,
so bald es will. Dazu aber ist große Vor-
sicht und viele Ordnung nöthig, und zwar:

I) Diese ungeheure Summe von
10,497,179 Rubeln darf keinesweges auf
einmal in Pfandbriefen verschrieben wer-
den, und so in Cours kommen. Dadurch
würde man der guten Sache auf einmal
schaden, und dem ganzen Lande seinen Cre-
dit sogleich vernichten. Es wäre genug,
wenn ich vorschlagen darf, wenn die Kreis-
Marschälle in jedem Kreise das erste halbe
Jahr für ungefähr 10,000 Rubel Pfand-
briefe unter ihrer Aufsicht anfertigten; so
kämen für beyde Statthalterschaften so-
gleich

gleich 140,000 Rubel in Cours. Diese Summe würde sich unmerklich vertheilen; sie könnte auch sogleich, wenn Jemand mit den Pfandbriefen verrätherisch wuchern wollte, und sie alle einlösete, und der Ritterschaft aufkündigte, baar ausgezahlt werden. Dadurch würde sich das Publikum im Ganzen an diese Ritterschafts-Papiere gewöhnen, und sie allmählig als Geld gebrauchen.

2) Die ersten Pfandbriefe der Ritterschaft müsten nicht so gleich auf sehr große Summen gestellt werden. — Mich dünkt, wenn in dem ersten halben Jahre die höchste Summe, worauf ein Pfandbrief gestellt würde, sich bis 500 Rubel beliefe, so wäre es hinreichend. Wenn die Kreis-Marschälle in Ihren Kreisen, von 10 bis zu 500 Rubeln, solche Pfandbriefe machten, und in Circulation brächten, so würde sich das Gerüchte auch unter dem gemeinen Mann verbreiten, daß dieses Papier wirklich baares Geld sey, und sogleich eingelöst auch unter der Aufsicht des Kreis-Marschalls verwechselt werden kann. Dieses Gerücht scheint eine Kleinigkeit zu seyn, aber es ist in Geldsachen, wo die Erfor-

berniß Credit ist, von großem Gewicht, und so nothwendig als ein Kompliment, das man seiner Geliebten macht.

Je kleiner diese Papiere gemacht werden, desto leichter wird für sie baare Münze geschafft.

Ich bitte um Verzeihung, daß ich zu diesem Geschäfte die Herrn Kreis-Marschälle vorschlage. Da sie ohnedem die Adels-Listen führen, so hoffe ich, werden sie es mir nicht verübeln, wenn ich ihnen auch die gemeinschaftliche Sache des ganzen Kreises anbiete. Es ist ja eine der wichtigsten Landes-Angelegenheiten, zu welcher sie gewiß von selbst gerne die Hand bieten.

3) Eben diese Pfandbriefe dürfen kein Geheimniß seyn; sondern wenn die Obrigkeit zur Austheilung derselben die Erlaubniß gegeben hat, so wäre es gut, dem ganzen Lande den Plan der Ritterschaft zu publiciren. Denn je offener man mit Geldsachen umgeht, desto mehr erhält man Zutrauen. Kämen die Pfandbriefe aber auf einmal, ohne Wissen des Landes in Circulation, so würden sie sicher allen Gläubigern

bigern Mißtrauen und Furcht in eben der Art erwecken, als bey dem gemeinen Mann eine seltene Erscheinung am Himmel zu thun pflegt. Und geschähe dieses nur einmal, so zweifelte ich gar nicht, daß alle Pfandbriefe vielleicht in einem Jahre der Ritterschaft aufgekündigt würden, und zu dem höchsten Nachtheil des Landes ausbezahlt werden müßten.

4) Eben wegen der gehörigen Sicherheit ist es nothwendig, daß nicht jeder immatrikulirte Edelmann, vermöge seiner Geburt und seiner Matrikul ein Recht habe, Pfandbriefe aus der Ritterschaft zu nehmen; sondern jeder Gutsbesitzer, er sey wer er wolle, adelich oder unadelich, müste nur auf seine Haaken nach dem vorgeschlagenen Werthe, aus der Ritterkasse einen Pfandbrief bekommen können. Zuverlässig würde Mancher sich empor heben, wenn er gegen Caution auch ohne Haaken zu besitzen, bloß auf Rechnung seiner Matrikul, sich zu seinem Fortkommen Pfandbriefe aus der Ritterkasse ausbitten könnte; aber nicht zu gedenken, daß die Ritterkasse als Cavent dadurch leiden könnte: so entstün-

stünden dadurch Bucherer, welche das ganze Credit-System vernichten könnten.

5) Auch nicht einmal jeder Gutsbesitzer müste solche Pfandbriefe auf seine Haaken erhalten. Diese ritterschaftlichen Beschreibungen sollen ja baares Geld seyn, und müssen in allen Fällen ihre Würde erhalten. Daher wer schon 2500 Rubel auf einem rigischen Haaken, 1250 auf einem revalschen, und 625 Rubel auf einem öselischen Haaken, erwiesene oder ingrossirte Schuld hat, der kann ohnehin der Ritterskaffe keine Sicherheit mehr geben, und also auch unmöglich mehr an den ritterschaftlichen Pfandbriefen Antheil haben.

Kein Pfandhalter müste auf sein Pfand-Gut etwas erhalten können; denn das wäre nur halbe Sicherheit: es sey denn, daß er sein Pfand-Recht der Ritterschaft cedirte. Eigentlich aber sollten bloß wirklich erbbesizliche Herren Theil an diesem Credit haben können.

6) Damit die Bürgschaft allgemeinen Interesse aller Erbherren werde, so müste jeder Gutsbesitzer ohne Unterschied verbunden seyn, seine Haaken an die Ritters-

terschafts-Kasse gegen diese Pfand-Verschreibungen zu verpfänden, er möge nun Geld gebrauchen oder nicht. Unstreitig wird es jeder gerne thun, weil er durch die Pfandbriefe eine Art von baaren Geld erhält, dafür er keine Interessen zahlt; aber wohl, wenn er die Summe vernünftig anwendet, seine 6 Procent Interessen ziehen kann.

7) Ein jeder im Lande, der ein Gut kauft oder verkauft, müste schlechterdings verbunden seyn, so viel ritterschaftliche Verschreibungen auf sein Gut anzunehmen, oder damit zu bezahlen, als auf jedem Haaken, in dem Kreise, wo das Gut liegt, bestimmt ist. Hiedurch würde der Werth der Güter von selbst unmerklich steigen. Denn gesetzt, die ritterschaftlichen Pfandbriefe hätten keinen großen Glauben, so rechnete sicher jeder Verkäufer sein Gut soviel Tausend höher, als ritterschaftliche Pfand-Verschreibung darauf ruhet, und der Werth der ritterschaftlichen Pfandbriefe wäre zuletzt doch, wenn sie eingelöst sind, baares Geld geworden; sind aber diese Pfandbriefe gut und annehmlich, so rechnet natürlich ein jeder wiederum auf

das Kapital, das er ohne Mühe von der Ritterschaft in die Hände erhalten, und dafür er keine Interessen zu zahlen hat. Ueberdem, wenn auch dieses nicht wäre, so sind diese Pfandbriefe ein National-Reichthum, dadurch der innere Werth des Landes erhöht worden ist, und wozu ein Jeder, der ein Stückchen Land besitzt, sein Schärfein zutragen muß.

8) Diese Pfandbriefe sammt und sonders, müßten höchstens in 12 bis 13 Jahren alle eingelöset, und mit klingender Münze von der Ritterkasse ausbezahlet werden. Wie das geschehen kann, werde ich hernach zeigen. Izt sage ich nur, daß während einer Zeit von 12 bis 13 Jahren, die Verwalter der Ritterschafts - Kasse gleichsam Vormünder des National - Reichthums ihres Landes seyn müssen, die, wie jeder andere Vormund, unter Rechenschaft stehen. Denn wenn keine Zeit bestimmt, wenn keine kurze Zeit benannt ist, in welcher diese Pfandbriefe aufhören, so ist es keinem Unterthan erlaubt, ein solches Projekt zu entwerfen; so wird höhern Orts wahrscheinlich auch keine Erlaubniß gegeben

ben werden; so können diese ritterschaftliche Pfandbriefe auch keinen fidem mehr haben, denn sie sind dann nicht mehr Pfand, sondern wirkliches Geld: wenn sie aber nach einer kurzen Zeit können in klingende Münze verwandelt werden; so werden die privaten Schulden getilgt, und der National-Reichthum des Landes ist nach 13 Jahren um 10,497,176 Rubel offenbar gestiegen.

9) Ein jeder dieser Pfandbriefe, groß oder klein, muß sogleich, bey Ansicht au porteur, er sey wer er wolle, ohne Schwierigkeit, und ohne Nachfrage ausbezahlet, und von der Ritterkasse mit klingender Münze bey Vorzeigung ausgelöst werden. Daher ist es nöthig, daß der Kreis-Marschall in jeder Kreis-Stadt eine Wechselbank mit dem gehörigem baarem Gelde versieht, welche zu jeder Zeit die ritterschaftlichen Pfand-Verschreibungen unter seiner Aufsicht anerkennt und bezahlt: daher ist auch eine und dieselbe Münzsorte in beyden Statthalterschaften nothwendig, damit, wenn in einem Kreise zu viele Verschreibungen eingelöst werden, der andere Kreis sogleich mit baarem Gel-

de die gehörige Unterstützung verschaffen kann; daher wäre auch etwa eine vierthel-jährige Berechnung und Gleichmachung aller Kassen in allen Kreisen nothwendig. Denn ohne eine solche sichere, richtige, und ohne alle Weitläufigkeit au porteur bey Vorzeigung mit baarem Gelde zu leistende Zahlung, wäre alles, was ich gesagt habe, eitler Wahn, leeres Projekt; nur durch die baare Auszahlung, erhalten diese Pfand- oder Credit-Briefe den Werth des baaren Geldes. Das Publikum, wenn es sich niemals getäuscht findet, hält sie zuletzt für klingende Münze, weil sie sogleich darein verwandelt werden können; und diese Pfandbriefe gelten dann, wie z. B. in Slesien, als baares Geld, tragen Interessen, tilgen Schulden, vermehren den Reichthum des Landes.

Aber wie? wo ist das Geld herzunehmen, um sogleich a prima vista, bey Vorzeigung, jeden Pfandbrief zu lösen und auszubezahlen?

Es ist wahr, dieser Einwurf ist sehr stark, aber er wird doch auch nicht unbeantwortlich seyn. Wenigstens hoffe ich,
daß

daß meine Gründe der Natur der Sache gemäß sind.

1) Es ist zuverlässig, daß das Publikum nicht so rechnet wie der einzelne Mann. Wenn es nur zuweilen ohne Schwierigkeit seine Erwartung erfüllt siehet, so hat es festen Glauben, und dann wäre für meinen Plan gewonnene Sache. Daher zweifle ich gar nicht, wenn in jeder Kreisstadt eine ansehnliche Summe baares Geld vorhanden läge, wodurch jede Privatperson ohne Mühe, die ritterschaftlichen Pfandbriefe verwechseln könnte; so würde sich das Publikum sehr leicht an diese Verschreibungen gewöhnen, und sie nach geschehener Auszahlung einiger solchen ansehnlichen Verschreibungen, vielleicht noch lieber als baares Geld, annehmen.

2) Um den Wucher zu hindern, der vielleicht mit diesen Pfandbriefen entstehen könnte, scheint es mir beynaheth notwendig zu seyn, daß kein Gutsbesitzer, der selbst Pfandbriefe genommen hat, die Erlaubniß haben dürfte, während 6 bis 8 Jahren baares Geld zu fordern, oder doch wenigstens große Summen aufzukündigen.

Nach

Nach 6 oder 8 Jahren hoffe ich, wird es jeder ohne Beschwerde der Ritterkasse thun können.

3) Ein jeder Pfandbrief muß namentlich auf ein Gut gestellt seyn, als z. E.

„Gegen diesen Pfandbrief zahlet bey „Ansiht dieses, die Ritterkasse 1250 sage „Ein tausend zwey hundert und funfzig Ru- „bel, wogegen die ganze Ritterschaft in so- „lidum die Caution leistet, insbesondere „aber Ein Haaken, in dem Gute N. N. „in dem N. N. Kreise verschrieben stehet.“

Dieses ist nicht allein zur Sicherheit der Ritterschaft nothwendig; sondern auch der Privat-Credit eines angesehenen reichen, oder auch nur thätigen Mannes, würde zuverlässig dem Pfandbriefe grössere Festigkeit geben, und ihn oftmals für alle Aufkündigung sichern.

4) Aber dennoch ist schlechterdings viel baares Geld nöthig, zu dem vielleicht in folgender Art die Veranstaltung getroffen werden könnte.

a) Ein jeder, der einen Pfandbrief erhält, bezahlt baar im voraus 2 Procent,

cent, die ihm in einem besondern Buche von dem Kapital abgeschrieben werden, so entstünde sogleich in dem ersten Jahre, in baarem Gelde, eine Summe

in dem rigischen Gouvernment, welches für 5,932,642 Rubel Pfandbriefe machen würde, eine Masse von 118,653 Rubel

In der Provinz Oesel, welche für 178,750 Rubel Verschreibungen ausgab, eine Summe von 3575 —

Im revalschen Gouvernment von 4,385,787 Rubel Pfandbriefe, an baarem Gelde die Zahl 87716 —

Also 209,944 Rubel.

Diese 209944 Rubel, welche natürlich in den 14 Kreisen beyder Statthalterschaften vertheilt werden müßten, würden in jedem Kreise ein festes Kapital in Bereitschaft haben, dessen Werth 14996 Rubel ausmachte, und dadurch den ritterschaftlichen Pfand-Verschreibungen Zutrauen erweckte.

Über

Aber auch diese 2 Procent müßten nicht nur jährlich von neuem abgezahlt werden; sondern auch, damit die Abzahlung der Pfandbriefe durch sich selbst geschehen könnte, jährlich um ein oder zwey Procente erhöht werden; so würden jährlich ansehnliche Summen in die Kasse fließen, und niemals der Fall entstehen, daß die Pfandbriefe der Ritterschaft nicht sollten a vista bezahlt werden. Auch der Debitor gewinnt dabey. Denn nun muß er für seine Obligation 6 Procent Interessen zahlen, dann aber bezahlt er nicht nur mit der Ritterschaft-Verschreibung seine Schuld, sondern bezahlt gar von seiner Schuld jährlich 2 Procent, das ist also gegen den vorigen Zustand gerechnet, so gut, als 8 Procent gewonnen.

b) Wir haben hier im Lande ansehnliche Wittwen-Kassen, deren innerer Reichthum in dem rigischem Gouvernement mehr denn 20,000 R. beträgt, und im rebalschen zwar nicht so viel, aber doch auch ein beträchtliches Kapital ausmacht. Zum Wohl des Landes wäre es gut, wenn diese Kassen ihr Geld aufkündigten, und es der Ritterschaft in die Hände

de

de lieferten. Die Gelder der Wittwen-Kassen ruhen ohnedem nach ihrer Konstitution auf Landgütern, und sind also schon in den Händen des Adels, sie würden also eine noch größere Sicherheit erhalten, wenn die ganze Ritterschaft sie empfinde, und einmüthig für die Wittwen-Gelder die gerichtliche Bürgschaft leistete.

Zuverläßig würde diese Einrichtung nicht das geringste in der constitutionsmäßigen Einrichtung der Wittwen-Kassen ändern; sondern alles würde in seinem alten Werthe bleiben, und der Credit des Landes außer dem Zutrauen, welches das Publikum durch die Wittwen-Gelder sähe, noch durch den Beytrag selbst vermehrt werden. Denn es kämen dadurch nicht nur mehr denn 20,000 Rubel baares Geld; sondern auch der jährliche Beytrag von 20 Rubel, der in fellinschen und Dörptschen Wittwen-Kassen gegeben wird, würde das baare Geld ungleich mehr vermehren. *)

Unstrei-

*) Hoffentlich wird doch wohl Niemand den Einfall haben, daß das ganze Land zu den Wittwen-Kassen treten möchte, und Jeder jähr-

Unstreitig fordern die Wittwen-Kassen inögesammt eine ganz andere Hypothek, als die ritterschaftlichen Pfandbriefe. Wie wäre es, wenn die Herren, die igt noch Majorats-Güter besitzen, mithin Güter haben, auf welche bis hiezu noch nichts ingrossiret worden ist, wenn diese Herren aus patriotischem Eifer supplicirten, die Monarchin möchte gnädigst erlauben, daß auf ihre Majorate die Wittwen-Gelder verschrieben, und zur Sicherheit gerichtlich im Pfandbuche ingrossirt werden dürften?

Für die Interessen der Wittwen-Kapitalien müste außerdem die Bürgschaft von der ganzen Ritterschaft geleistet, und
die

jährlich, aus Fürsorge für seine künftige Wittwe, 20 Rubel hingäbe. Dieß wäre ein Luxus ohne seines Gleichen, welcher unmerklich das baare Geld, aus den Kassen der Privatpersonen bringen könnte; allmählig die Thätigkeit söhren würde, und daher ein Gegenstand der Polizey seyn müste. Ich mag hier nicht anführen, was Ritter, u. A. m. von den Wittwen-Kassen gedenken. Genug aus Gadebusch Jahrbüchern weiß ich, daß schon eine Wittwen-Kasse im Reswalschen verlohren gegangen ist.

die Auszahlung in jedem Kreise, nach Anweisung der Kuratoren der Wittwen-Kassen besorget werden.

c) Auch die Kirchen = Kapitalien, welche freylich keine sehr große Summe ausmachen, könnten allenfalls aufgekündigt, und den Händen der ganzen Ritterschaft anvertraut werden. Gesezmäßig müssen sie ohnehin auf Landgütern ruhen, und ihre Interessen zu Kapital geschlagen werden. Diese Kapitalien gäben also, obgleich einen kleinen Fond, dennoch eine Summe, die nicht aufgekündigt, oder doch sehr selten ausbezahlet würde.

d) Das Land hat sehr oft Ritterschafts = Schulden bezahlen müssen. Wie, wenn es nun zum Besten des ganzen Landes in dem rigischen Gouvernement 1 Rubel auf den Haaken, und im rebalschen $\frac{1}{2}$ Rubel auf jeden Haaken, zur Ritterkasse bewilligen würde, und dieses nicht länger, als das erste Jahr bezahlte, da die Pfand = briefe gangbar gemacht werden?

Hierdurch würde eine Summe entstehen

im Nevalschen von 6737		
Haaken.	=	3368 Rubel.
in Desel von 550 Haaken		550 —
im Rigischen von 5142		
Haaken	= =	5142 —
		9060 Rubel.

und also mit den oben gerechneten 2 Procent, welche ausmachten 209944 Rubel.

eine Summe von 219004 Rubel.

Diese Summe, welche auf die Haaken des Landes als Bewilligung vertheilt ist, müste ebenfalls von den Pfandbriefen als baare Bezahlung abgeschrieben, und sogleich bey dem Empfang der Pfandbriefe mit den vorauszubehahlenden 2 Procenten abbezahlt werden.

In dieser Art hoffe ich zuversichtlich, würde die Ritterschaft ihren Pfandbriefen, ein sicheres Zutrauen verschaffen. Denn in jeder Kreis = Stadt läge außer den eben angegebenen Kapitalien, noch durch die Wittwen = und Kirchen = Gelder eine größere Summe baares Geld, zur Auswechse- lung in Vorrath; und es ist nicht wahr- schein-

scheinlich, daß man sogleich in dem ersten Jahre, den Wucher zum Schaden des Landes so hoch treiben würde, daß man alle Kapitalien aufkündigte. So lange das Publikum sich nicht in mittelmäßig großen, oder gar in kleinen Summen getäuscht findet, so traut es sicher. Im zweiten Jahre hingegen würde sich die Summe von 209944 Rubeln baaren Geldes durch den neuen Beytrag von 2 Procent, die zur Abzahlung der Pfandbriefe vonnöthen sind, verdoppelt haben, und die Ritter-Kasse daher noch weniger in Gefahr seyn, Auszahlungen zu befürchten.

Dennoch müste man sich allezeit auf große Auszahlungen gefaßt machen, und dahero festsetzen, daß kein über 1000 Rubel steigendes Kapital vor 4 Wochen nach seiner Vorzeigung, dürfte ausbezahlt werden. Der Grund, den ich zu diesem Vorschlage habe, ist, damit sich die Ritter-Kassen in den Kreis-Städten mit baarem Gelde unterstützen können. Denn es kann ja leicht der Fall entstehen, daß in einem Kreise das ganze Kapital des baaren Geldes, und vielleicht noch mehr, ausge-

F 2

zahlt

zahlt werden müste, dahingegen die andere Kreis = Stadt ihren Ritterschafts = Fond ganz ohne Auszahlung ruhig muß liegen lassen.

Aber eben weil man 4 Wochen Nachsicht auf ein Kapital von mehr als 1000 Rubeln fodert, so wäre es auch wohl weise Vorsicht, wenn auf dem vorgezeigten Pfandbriefe, von demjenigen, der die Auszahlung besorgt, der Tag angesetzt wird, da derselbe ist präsentirt worden. So würde mancher juristischen Chikane sicher vorgebogen werden.

Endlich komme ich zu dem letzten Abschnitte meines Vorschlages:

Wie diese eine Summe von 10,497,179 Rubeln betragenden, in den 14 Kreisen beyder Statthalterschaften vertheilten Pfandbriefe sollen aufhören, und mit baarem Gelde eingelöst werden?

Ich wiederhole nochmals ganz bedächtig: Wenn diese Pfandbriefe nicht in kurzer Zeit aufhören, und nicht in wenig Jahren mit klingender Münze getilgt sind;

sind; so darf kein Unterthan eine solche Proposition einmal wagen, und auch keine Ritterschaft an ein solches Unternehmen denken: aber wenn sie, was sie dem Nahmen nach sind, als Pfand, nach einigen Jahren gelöst werden; so vermehren sie den National-Reichthum. Denn sie erheben den Fleiß, weil sie Geld schaffen; sie tilgen Schulden ohne klingende Münze; und können so gut Interessen tragen, als die Aktien in andern Ländern.

Unstreitig ist aber auch die Abzahlung selbst, mit einer solchen Vorsicht einzurichten, daß die Ritterschaft sich nicht untereinander schade, und durch ihre Pfandbriefe manches Unheil veranlasse. Ich wage es daher auch hierin meinen Vorschlag ganz frey zu sagen.

Etwa 12 bis 13 Jahre wären die höchste Zeit, die zur Abzahlung dieser Pfandbriefe bestimmt werden könnte. Die Zeit ist kurz gewählt, damit das Publikum die Abzahlung erlebe, und vielleicht mancher spekulativischer Mann auf das letzte 13te Jahr seine Aufmerksamkeit richte; die Zeit ist nach wenig Jahren ganz genau zur Ab-

zahlung bestimmt, damit auch dadurch vielleicht ein Zutrauen zu diesen Verschreibungen entstehen möge.

Wenn nun in diesem vorgeschriebenen Termin ein Jeder, der einen Pfandbrief erhalten hat, die Abzahlung also veranstaltet, die ihm vermöge Quittung und Buch von dem Kapital abgerechnet werden muß, nemlich:

in dem ersten Jahr die vorausbezahlten	2 Procent
in dem zweiten Jahr	2 —
in dem dritten Jahr	2 —
in dem vierten Jahr	4 —
in dem fünften Jahr	5 —
in dem sechsten Jahr	6 —

und so bis zu Ende des zwölften Jahres jährlich mit 6 Procent fortführe; so würde jeder, der 1000 Rubel genommen hat, 570 Rubel von seinem Kapital abgezahlt haben, und könnte also in dem 13ten Jahr mit leichter Mühe die noch rückständigen 430 Rubel der Kitterkasse bezahlen. Denn, — ich bleibe bey dem Beispiel von 1000 Rubel stehen, — wer 1000 Rubel schuldig ist, der hat bisher zu 6 Procent, in 12 Jahren an Interessen allein 720 Rubel bezahlt,

bezahlt, und doch noch nicht 1 Kopek von seiner Obligation getilgt; hier hingegen, da diese Pfandbriefe ohne Interessen in den privaten Händen der Gutsbesitzer stehen, würde nach meinem Vorschlage nicht allein weniger gezahlt, als die eben genannten Interessen betragen; sondern gar die Haupt-Summa über die Hälfte getilgt. Natürlich hat der fleißige Mann, und Fleiß fodere ich von Jedem, der Geld nimmt, in einer solchen Zeit durch sein Kapital so viel gewonnen, als zur Auszahlung in dem letzten Termin, nemlich im 13ten Jahre, erfordert wird.

Dies wäre der Fall mit denenjenigen, welche die genommenen Pfandbriefe zur Tilgung ihrer Schulden verwandt hätten; aber ungleich vortheilhafter stünde die Sache bey denen, die diese ritterschaftlichen Pfandbriefe nicht zur Tilgung ihrer Schulden zu verwenden nöthig haben, sondern sie in Cours bringen, und nun ihr Eigenthum der Ritterschaft präsentiren. Diese hätten offenbar keinesweges nöthig, auf jede 1000 Rubel, 430 Rubel rückständige Schuld zu bezahlen; sondern die Ritterschaft müste ihnen noch, um ihre Pfand-Verschreibung

einzulösen, nach Abzug der 430 Kubel, von jeden 1000 Kubeln eine Summa in baarem Gelde von 570 Kubeln auszahlen.

Aus diesen Gründen glaube ich nicht, daß es irgend Jemanden schwer fallen könnte, in der vorgeschlagenen Art die Pfandbriefe abzuführen. Allein in Geldsachen ist eine jede Vermuthung unzureichend, daher erfordert die Caution der Ritterschaft selbst, für diese Pfandbriefe

die größte Sicherheit.

Niemand, der einen Pfandbrief in Händen hat, kann in Unsicherheit wegen der Auszahlung dieser ritterschaftlichen Verschreibung bleiben, oder die ganze Bürgschaft für die Pfandbriefe würde in sich selbst zerfallen. Daher ist es durchaus nothwendig

1) Daß nach den 13 Jahren kein Gutsbesitzer, seine auf seine eigene Haafen gestellte Pfand-Verschreibung sogleich ausbezahlt bekommen kann; er müßte wenigstens noch 3 Jahre warten, aber dagegen für sein Kapital 6 Procent Interessen während den 3 Jahren ziehen können. Die Sache ist diese: Die ganze Ritterschaft ist einstimmig für einen jeden Pfandbrief insbesondere Bürge; es würde

de daher, wenn, wie es nicht zu erwarten ist, säumige Zahler sich finden sollten, un- recht gegen das Publikum seyn, wenn de- nen (wie ich oben angeführt habe,) die ihre Pfand-Verschreibungen in Cours ge- bracht haben, auf jedes Tausend in dem dreyzehnten Jahre, die berechneten 570 Rubel ausgezahlt würden. Rein die Cau- tion haftet auf jedem, auch dem reichen Gutsbesitzer, und ehe der Interessent des Pfandbriefes bezahlt wird, muß das Publikum befriedigt seyn. Dieses Kapital — ich bleibe immer bey meinem ersten Beispiel von 1000 Rubel — muß zum Unterpfande auf 3 Jahre bleiben, da- mit das Publikum sein Geld habe, und der säumige Zahler Rath schaffe, die Ritter- schaft zu befriedigen. Dahingegen aber würde ein säumiger Zahler sich müssen ge- fallen lassen, daß diese 570 Rubel ihm zu 6 Procent Zinsen angeschlagen, und in ei- ne Privat-Obligation an denjenigen ver- wandelt würden, der diese 570 Rubel aus der Ritterkasse zu fordern hat. Daher müste

2) Es auch als ein Gesetz abgemacht werden, daß die Haaken des säumigen

Zahlers sogleich ohne Weitläufigkeit an den meistbietenden nach dem 13ten Jahre verarrendiret werden sollten, und die Arrende 3 Jahre zum Besten des Arrendatoris wahren müste. Die Arrende-Gelder müsten wiederum in die Ritterkasse geliefert, und von dort aus die Pfand-Verschreibung mit ihren Interessen bezahlt werden. Hoffentlich könnte Jeder mit diesem Vorschlage zufrieden seyn. Denn die Grundstücke müsten nur in der höchsten Noth veräußert werden, damit sie ihren Werth behalten; aber über jeden säumigen Zahler hat der Creditor ein natürliches Recht, sich Vormünder für ihn zu erbitten; und diese Vormundschaft vertritt dann die Ritterschaft selbst als Bürge, durch die öffentliche Verarrendirung. Der reiche Inhaber einer Pfand-Verschreibung, hätte ja überdem an Zinsen, und Gewerbe so viel gewonnen, daß er nach 13 Jahren, wohl bey der großen Sicherheit, die er in dem Gute des Andern hat, noch 3 Jahre warten wird, zumal da er selbst Arrendator seyn kann, und also sein Kapital in eigenen Händen hat, oder nach Beschaffenheit der Umstände, durch die Verwandlung aus

aus dem Gute zu mehr denn 6 Procent berechnen möchte.

3) Menschliche Vorsicht ist nie hinreichend alle Fälle voraus zu sehen. Ungeachtet der gegebenen Sicherheit, wäre es doch höchst nothwendig, diesen Pfand-Verschreibungen, einen solchen gerichtlichen Werth zu geben, damit sie niemahlen einen Prozeß veranlassen. Daher wäre es gut, wenn diese Pfand-Verschreibungen

Nicht nur gleich nach den Schulden, welche die Krone von einem Privatmann zu fodern hat, die erste Stelle einnehmen, sondern auch vor allen andern ingroßirten und alten Obligationen, Wechseln u. s. w. den Vorzug hätten. Denn die allgemeine Caution dieser ritterschaftlichen Verschreibungen hebt von selbst die Ingrossation, und giebt dem Creditor schon, vermöge der Caution dieselbe Sicherheit, die er durch seine im gerichtlichen Pfandbuche eingeschriebenen Obligationen haben konnte. Vielleicht wäre diese Abmachung eins der kräftigsten Mittel, die Pfand-Verschreibungen in Cours zu bringen.

gen. Denn der vorsichtige Keiche, würde nicht gerne die Stelle seiner Obligationen verrücken, und die in Wendung gebrachten ritterschaftlichen Pfandbriefe als älter gelten lassen, und sich daher bequemen sie zuletzt sehr gerne anzunehmen.

Nachgehends wenn wider alles Erwarten, Jemand, der ritterschaftliche Pfandbriefe hat nehmen dürfen, aufhören sollte, zahlbar zu werden, so müste freylich die Ritterschaft mit ihren Pfandbriefen, das Recht behaupten, welches ihr zur Seiten stehet; aber ohne Prozeß und ohne Weitläufigkeit müste die Person desjenigen haften, der die Caution der Ritterschaft durch seinen Betrug hintergangen, oder durch sein Nicht zahlbar seyn, dem Credit des Landes geschadet hat.

Ben allen solchen Einrichtungen ist neben der größten Vorsicht, auch die höchste Strenge zur Bezahlung nöthig. Denn diese Verschreibungen, sind keinesweges die Sache des Einzelnen Mannes; sondern sie gehören dem ganzen Lande. Ein oder zwey unrichtig bezahlte ritterschaftliche Pfandbriefe, die noch dazu den Schein von

von Parthenlichkeit oder Eigennutz und Rabale zeigen, könnten den Credit aller Pfand = Verschreibungen nicht nur schwächen, sondern bey unternehmenden Köpfen sehr leicht eine allgemeine Aufkündigung bewürken, welche doch das Land in den ersten 6 oder 8 Jahren, unmöglich ertragen kann.

Da aber diese Pfandbriefe, baares Geld repräsentiren sollen; so erfordert auch wohl die weise Sorgfalt, jeder Verfälschung derselben zuvorzukommen. Unmaßgäblich würde ich hiezu wohl vorschlagen,

Zuvörderst, in dem Lande zu publiciren, wie viel Pfandbriefe überhaupt gemacht worden sind, damit der Credit der Ritterschaft kein Geheimniß scheinen möge.

Nachgehends die Pfandbriefe auf Pergament geschrieben oder gedruckt, von den sämtlichen Land = Rätthen eigenhändig unterschrieben, und mit Drucker = Farbe beygedrucktem Ritterschafts = Siegel circuliren zu lassen; jedoch also: daß Ein Jeder, der eine Schuld mit diesen Verschreibungen bezahlt, auch auf dem Pfandbriefe eigenhändig,

dig, wie auf einem Wechsel, seinen Transport oder Indossement, mit der Unterschrift seines Namens, bezeichne, oder, wenn er nicht schreiben kann, durch eine glaubwürdige Person bezeichnen lasse. Dieses Mittel könnte sehr leicht manche schwürige Untersuchung entscheiden.

Endlich müsten hier eben so wenig als in Slesien verlohrene Pfand-Verschreibungen Statt finden können. Die ritterschaftliche Summe cirkulirt alle 13 Jahre hindurch, und die Ritterschaft giebt jedem, der eine Verschreibung verlohren hat, nach gerichtlicher Abhörnung der Zeugen, seinen Pfandbrief zwar wieder; aber publicirt nicht nur den Verlust, sondern auch die erinnerlichen Indossenten. Denn ohnedem, daß Jemand einen oder zwey Indossenten anzugeben weiß, kann die Ritterschaft unmöglich befugt seyn, den Schaden zu ersetzen.

So habe ich einen Vorschlag gewagt, der zwar neu ist, aber den National-Reichthum eines gewiß nicht kleinen Landes, ausserordentlich vermehret. Ich wünsche

sche nichts mehr als die Einigkeit der Ritterschaft zu diesem Entwurf, und ihren solidarischen Credit für alle Gutsbesitzer. Der Werth des Geldes liegt in dem Lande, und die solidarische Bürgschaft der Gutsbesitzer, kann in keiner Art zu leiden kommen, da das Land außerdem, Gelegenheit zu thätigem Erwerb des baaren Geldes hat. Denn durch die gnädige Bewilligung unserer glorreichen Monarchin, daß Lief- und Ehstland ihren Brandtwein an die hohe Krone liefern dürfen, kommen in 4 Jahren einige 100,000 Rubel baare, klingende Münze in Cours.

IV.

Eine Auflage, die man sich selbst macht, und noch dazu fröhlich lächelt.

Der spekulative Geist der Ausländer, hat selbst die Bildung seines Volks in baarem Gelde berechnet, und manchen Schriftsteller reich gemacht, durch Abonnement, Subscription u. d. g. Diesem Wink sehr guter Einnahme, folgte Deutschland bald, bis in unserer Zeit Klopstock

stok ihr einen Werth zu geben wuste, den man leider! auch in Tief- und Ehstland schon zu fühlen angefangen hat.

Ich habe nichts dawider, wenn Männer von hohen Verdiensten, für ihre Schriften den Weg der Pränumeration erwählen. Sie mögen Ursachen dazu haben, die Niemand untersucht, weil man sicher ist, daß man durch das Werk gebildet werde, für welches man sein Geld voraus gegeben hat. Aber wenn junge Schriftsteller zum erstenmahl auftreten, und gleichsam Rechenschaft dem Publikum geben, wie sie ihre Talente gebraucht haben; so ist es Unbescheidenheit, sich für das erste, sehr selten recht reife Produkt seines Verstandes, bezahlen, und gar im voraus bezahlen zu lassen. In dem Fall, wenn der Werth eines Mannes noch nicht durch den allgemeinen Beyfall des lesenden Publikums, öffentlich entschieden ist, ist es aufgeblasener Hochmuth, und affaire des finances, für sein Buch Geld zu nehmen, ehe man es der Beurtheilung des vernünftigen Publikums vorgelegt hat.

Auf-

Aufrichtig wünschte ich, daß die Poli-
zen, ihr Augenmerk, auch auf den Gegen-
stand der Pränumeration richten möge.
Denn die Censur erlaubt kein Buch einzu-
führen, und öffentlich in den Läden zu ver-
kaufen, das gegen den Staat, gegen die
Religion, und gute Sitten ist; und dersel-
be Censor kann es geduldig ansehen, daß
ein unbekannter Mann, dem Publikum öf-
fentlich Geld abfragen darf, für ein Buch,
dessen Bearbeitung ihm und dem Censor
ein tiefes Geheimniß ist.

Keine Komödie darf gespielt werden,
wo es nicht im Zettel heißt, „mit obrig-
keitlicher Bewilligung,“ kein Künstler
darf seine Kunst ehe zeigen, als der Ma-
gistrat die Erlaubniß giebt — und ein jun-
ger Schriftsteller darf auf 179 Seiten sei-
ne Ländeleien hingaukeln, und sie gar im
voraus bezahlen lassen; er darf der ver-
liebten Schwermuth schmeicheln, die
doch Göthe gleichsam der Natur schon ab-
gelauscht zu haben scheint; er darf den ge-
fühlvollen Damen ohne Scheu, das
Wort für den Selbstmord reden, und er
Provinzialbl. I. Hest. S hält

hält bloß aus Lief- und Ebstland noch zum Lohn 352 Rubel. *)

Das Publikum wird es mir verzeihen, wenn ich diesen Gegenstand, zum Besten des Ganzen, arithmetisch auseinander setze. Das Buch, welches Lief- und Ebstland mit 352 Rubeln Pränumeration bezahlt hat, enthält, wie die Pränumeranten wissen, 179 Seiten, und sie haben also in Lief- und Ebstland allein, jede Seite mit $196 \frac{116}{179}$ Kopelen bezahlt. Die Anzahl der Zeilen ist nach der Schreibart verschieden: keine Seite, hat über 28, aber manche auch nur 12 Zeilen. Also genau gerechnet, so hat das Publikum dem Verfasser auf den Seiten, die 28 Reihen halten, jede Zeile, mit 7 Kopelen in voraus bezahlt, den Bruch von

$\frac{116}{179}$

*) Ich rechne hier die andern Pränumeranten aus Petersburg, Wieburg u. s. w. von dem Werke gar nicht, das ich aus Bescheidenheit nicht nennen will. Es sind in allen 658 Pränumeranten, die zusammen 526 Rubel 40. Kop. gezahlt haben, für 179 Seiten in 8. Welche Summe!

$\frac{116}{179}$ ungerechnet; und auf den Seiten, die nur 12 Reihen halten, kostet den Pränumeranten in Tief- und Ebstland nach der vorhergehenden Rechnung jede Zeile gar $16 \frac{1}{3}$ Kopelen.

Freylich kann der Verfasser sich, in der Sprache aller Pränumeranten = Zettel, mit den schweren Druckkosten entschuldigen. Es ist wahr, diese Bertheidigung hat einigen Schein. Allein wenn er theuer rechnet, und Druck und Papier selbst besorgt hat; so wird er zuverlässig dennoch die Kosten einer jeden Seite nicht höher berechnen können, als $56 \frac{7}{22}$ Kopelen, wenn nehmlich alle 658 Pränumeranten Exemplare erhalten haben. Das beträgt auf jede Seite von 28 Reihen für jede Zeile 2 Kopelen, und dafür nahm er 7, also mehr als 500 Procent: und auf jede Seite von 12 Reihen für jede Zeile $4 \frac{2}{3}$ Kopek, dafür ihm aber die gefälligen Pränumeranten $16 \frac{1}{3}$ bezahlten, und also mehr denn 1200 Procent zu schenken beliebten. Wahrlich, wenn ein Becker in der Stadt sein Brodt zu einem solchen Anschlage be-

rechnen und verkaufen wollte, so würde die Polizen ihm das Handwerk scharf untersagen. Und ein Schriftsteller, der sich dem Publikum empfehlen, und die Miene geben will, seine Landsleute zu vergnügen, oder wohl gar zu bilden, macht sich einer solchen Landschäumeren schuldig! Ein jeder Buchhändler, der ein Werk in Verlag zu nehmen werth achtet, würde es ohne Subscription viel wohlfeiler liefern. Er rechnet niemahls 100, geschweige noch 1200 Procent. Sollte ich denn wohl irren, wenn ich sage, daß dem jungen Schriftsteller, der auf Pränumeration drucken läßt, nichts nöthiger sey, als die weise Vormundschaft der Obrigkeit.

Wenn Deutschland oft und reichlich für seine Schriftsteller sorgt, und ihnen durch Pränumeration öffentlich das Zeugniß ablegt, daß es den Werth ihrer Schriften schon kenne; so ist es eine ganz andere Sache. Wo mehr denn tausend Männer schreiben, da muß Mancher über den Wust elender Skribenten erhoben werden; aber in Tief- und Ebstland, das noch kein
 Du-

Duzend Schriftsteller hat, heißt es das Publikum täuschen, oder vielmehr dem ernsthaften Mann ins Gesicht lachen, wenn ein Autor zum ersten Mal auftritt, und das neue Produkt sich im Voraus bezahlen läßt.

Gute Waare lobt sich selbst, ist der Krämer Sprüchwort, und sollte auch den eitlen Herren empfohlen seyn, die ganz dreist bey uns, durch ihre Pränumerationszettel, ihren Werth anzeigen, wie die Taschenspieler ihre Kunst.

V.

Die Stimme der Armuth.

Wenn in glänzenden Pallästen
Ihr der Erde Götter scheint;
O so denkt an euren Festen,
Denket: daß die Armuth weint.

Mit diesem Motto empfehle ich die unvermeidliche Armuth der Bauern in Lief- und Ehstland. Keine rührende Beschreibung soll meinen Leser täuschen; son-

bern eine ganz kurze arithmetische Berechnung ihn überzeugen.

Ich besitze seit ohngefähr 2 Jahren, in dem rigischen Gouvernement ein kleines Guth, dessen Ausfaat der Bauern, ich aus der Ursache genauer bestimmen kann, als mancher andere Erbherr, weil ich wegen der ungewöhnlich späten Roggen-Ärndte in dem Jahre 1785, meinen Leuten die Ausfaat gegeben habe, und gleichsam unter meinen Augen säen ließ.

Dieses Gut ernähret 51 Menschen beiderley Geschlechts, worunter jedoch keine Kinder von 1 oder 2 Jahren begriffen sind; und braucht also, wenn ich den geringsten Maaßstab annehme, nemlich 4 Löße Roggen auf jeden Menschen, 204 Löße rigisches Maaß. Ich weiß ganz gut, daß ein Mensch mehr gebraucht; aber ich rechne darum so außerordentlich wenig, weil der Bauer nicht allezeit reinen Roggen genießt, sondern ihn oft mit Gersten, auch wohl gar in der Noth mit Kaf zu mischen pflegt.

Aber

Aber seine Ausfaat, die genau 31 Löfe rigisch beträgt, kann ihm, wenn ich auch das 6te Korn über die Saat rechne, (und das ist, wie Landleute wissen, bey den Bauern sehr viel,) dennoch nicht den gehörigen Unterhalt verschaffen. Denn 6 mal 31 machen erst 186 Lof aus. Ohngeachtet mein Bauer dem Hofe nur 3 Tage die Woche thut, ohngeachtet er gar keine Korn-Gerechtigkeit abgiebt, so schießt er doch 18 Löfe Roggen des Jahrs zu kurz. Er muß Korn leihen.

Mit Erlaubniß meiner Leser will ich dieses Beyspiel durch eine Tabelle dem Auge deutlicher darstellen, und noch 2 andre benachbarte Güter beyfügen.

Größe der Haafen.	Güter.	Menschen beyderley Geschlechts.	Woggen Ausfaat auf den Bauerfeldern.	Ihre Aernde zu dem 6ten Porne über die Saat.	Nöthiger Gebrauch zu 4 Hof auf einen Menschen.
1 $\frac{2}{3}$	W.	51	31	186	204
22 $\frac{1}{2}$	C.	1048	603	3618	4192
9	K.	373	239	1434	1492
Summa 32 $\frac{7}{8}$	—	1472	873	5238	5888

Die

Die Ausfaat der beyden Güter C und K habe ich aus den Aerndte-Verschlägen genommen, welche jährlich dem Kameral-Hofe der Statthalterschaft eingeliefert werden müssen.

Beide Güter C und K zahlen ihren Höfen, die in dem Waffebuche von der Obrigkeit erlaubte Korn-Gerechtigkeit an Roggen u. s. w. und verliehren dieß also von ihren Aerndten.

Und doch kömmt das Guth C ohne Abzug der Roggen-Gerechtigkeit und andern Abgaben, 574 Löße jährlich zu kurz, und K ärndtet jährlich ohne Abzug seiner Gerechtigkeit und Abgaben dennoch 58 Lof rigisch zu wenig.

Alle $32\frac{7}{8}$ Haafen müssen des Jahrs zusammen, bloß zum Unterhalte des Lebens 650 Lof Roggen mehr haben, als sie erärndten können, und denn ist weder die Gerechtigkeit, noch sind die andern Abgaben berichtet.

Patrioten! gehet nicht vorüber, wie der Priester und Levite! Meine Rechnung ist da, und ich denke sie ist richtig. Beher-

Herzigt einmal recht mit Vatersinn die nothwendige Armuth eures Leibeigenen. Faulheit kann nicht die Ursach seyn, — denn ein jeder will essen.

Vielleicht liegt der Fehler in einer nicht ganz richtigen Angabe der Aussaat; vielleicht hat der Bauer gar zu wenig Land; oder welches ich doch nie erwarten kann: vielleicht hat der Bauer gar zu wenig Zeit, alle sein Land zu bearbeiten. *)

VI.

*) Unstreitig würde nach der gegebenen Ausrechnung Liefland in einer Zeit von einigen Jahren, ohngeachtet aller gesegneten Verordnungen, Hungersnoth erfahren, wenn nicht die väterliche Vorsorge des General-Gouverneurs, Grafen von Browne, diesem Uebel vorgebeugt hätte. Vor mehr denn 20 Jahren ist es durch Seine weise Veranstellung, eine gesetzmäßige Einrichtung in Liefland, daß jeder Gutsbesitzer zum Besten der Bauern 20 Löse rigisch jährlich, auf jeden rigischen Haaken aufbehalten muß. Hierüber wird jeden Frühling die genaueste Visitation von dem Nieder-Landgericht angestellt.

Aber es sey wie ihm wolle, der Bauer muß dennoch leihen, und wieder bezahlen.

VI.

An die Leser.

In diesen Blättern sprach der Patriot zu seinen Freunden. Ich redete frey und offenherzig, weil ich keine Geheimnisse gegen diejenigen haben darf, mit denen ich mich in diesem Buche unterhalte.

Die Fortsetzung folgt, wie ich hoffe, nach einiger Zeit, und jeden Beytrag, den das Publikum mir zu diesen Provinzialblättern zu geben die Ehre erzeigt, werde ich dankbar annehmen. Ich bestimme nur dieses im voraus, daß ich keinen Beytrag ohne deutlich unterschriebenen Nahmen annehmen werde. Jedesmal verschweige ich den Nahmen in diesen Blättern; aber ich lege das Original der Beyträge sorgfältig bey Seite, damit ich mich erforderlichen Falls, legitimiren kann.

Meine Schreibart ist in diesem ersten Hefte verschieden nach den Materien, die
darin

Er ist arm, weil er nicht sein Brod aus eigener Hand hat!

darin abgehandelt sind. Daher zeichnet sich auch zuweilen die Orthographie ganz besonders aus. Denn ich halte es für eine Pflicht, den Autor, den ich anführe, so abzuschreiben, wie er selbst geschrieben hat; und binde mich noch fester an das Gesetz, auch nicht einen einzigen Buchstaben dann zu verändern, wenn ich Worte aus Akten, oder Diplomen, oder öffentlichen Urkunden, anführe. Dieserwegen ist die Orthographie in diesen Blättern nicht allemal nach der Lehrart der Neuern, und manches Wort mit einem C geschrieben, wo ein K seyn sollte; oder öfters ein H, wo izt keines mehr gebraucht wird. u. d. g.

